

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
OKTO-
BER
2023

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

- 
- **Klimaschutz**
 - Kommunale Herausforderungen in der Energiewende – Die transformative Kraft der Regionalwerke 4
 - **Recht**
 - Nachhaltigkeit im Human Resource Management – Nicht nur eine Option, sondern ein Muss! 6
 - Beschaffung von Software – Haben Sie auch an den Datenschutz gedacht? 9
 - Das Einwegkunststofffondsgesetz – Wie Kommunen der Vermüllung durch Einwegkunststoffartikel entgegentreten und hierfür Kostenerstattung erlangen können 12
 - **Digitalisierung**
 - Umstellung auf S/4HANA im öffentlichen Sektor 16
 - **Verwaltung**
 - Stellenbewertung bei Bauhöfen – Mehr Transparenz und Effizienz: Die Bedeutung von Stellenbewertung bei Bauhöfen 18
 - **Energie**
 - Wärmequelle thermische Abfallverwertung – Handlungsfelder der Kommunen 20
 - Kommunale Tiefengeothermie – Ein wichtiger Baustein bei der kommunalen Wärmeplanung? 22
 - Zukunft Nahwärme, Netztransformation und Förderung über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) 25
 - PV-Allgemeinstrom – PV-Mieterstrom light für öffentliche Immobilienbetreiber? 28
 - **Rödl & Partner intern**
 - Veranstaltungshinweise 33

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer aktuellen Ausgabe des Fokus Public Sector haben wir wieder informative Beiträge aus den Bereichen Klimaschutz, Recht, Digitalisierung, Verwaltung und Energie für Sie zusammengestellt. Zudem erwarten Sie Artikel zum Thema Datenschutz bei der Beschaffung von Software sowie zur Bedeutung von Stellenbewertungen bei Bauhöfen. Hierbei steht im Fokus, wie durch mehr Transparenz und optimaler Nutzung von Ressourcen effizienter gearbeitet werden kann. Außerdem erfahren Sie mehr über das PV-Allgemeinstrommodell als Geschäfts- und Investitionsmodell im kommunalen Umfeld sowie zur Herausforderung und Bewältigung der Umstellung auf SAP S/4HANA im öffentlichen Sektor.

Die Energiewende stellt Kommunen vor einige Herausforderungen. Um diese zu stemmen, ist eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit sinnvoll – beispielsweise durch die Gründung eines Regionalwerks. Erfahren Sie in dieser Ausgabe mehr über die transformative Kraft von Regionalwerken.

Nachhaltigkeit rückt auch in weiteren Bereichen immer mehr in den Fokus – so auch im Human Resource Management. Es ist essenziell, Arbeitsprozesse neu zu denken und eigene Nachhaltigkeitskonzepte zu implementieren, um aktuelle Entwicklungen nicht zu verpassen und qualifizierte Arbeitnehmer gewinnen und halten zu können. So sollte nachhaltiges Handeln nicht nur eine Option, sondern eine Notwendigkeit für Personal sein. In diesem Artikel finden Sie Informationen zu dieser Veränderung der Arbeitswelt sowie zu den Chancen und Herausforderungen für Personalabteilungen.

Darüber hinaus ist auch zur Bewältigung des Müllaufkommens nachhaltiges Handeln gefordert. Hierfür werden Hersteller von Einwegkunststoffartikeln jährlich zur Zahlung einer Abgabe in einen Fonds verpflichtet, aus dem öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Gelder erhalten können. Ziel ist es, hiermit den Umweltschutz voranzutreiben. Lesen Sie mehr über das Einwegkunststofffondsgesetz und was sich konkret für die Entsorgungsträger und Kommunen dahinter verbirgt.

Auch im Bereich der Wärme spielt Nachhaltigkeit eine entscheidende Rolle, denn aktuell wird mehr als die Hälfte des CO₂-Aufkommens in Deutschland in diesem Bereich emittiert. Dabei wird allerdings bei der thermischen Reststoffverwertung nicht genug Energie effizient genutzt. Auf diese Energiequelle kann jedoch aus wirtschaftlichen und Umweltgründen nicht mehr verzichtet werden, weshalb Kommunen hierbei aktiv werden müssen. Erfahren Sie in diesem Artikel mehr zu den Handlungsfeldern der Kommunen im Bereich der Abfallverwertung.

Zusätzlich steht auch die kommunale Tiefengeothermie und die Versorgung mit Nahwärme bei der Transformation des Wärmesektors hin zur Dekarbonisierung im Fokus. In dieser Ausgabe werden abschließend ein Überblick zur Einbindung kommunaler Tiefengeothermie gegeben sowie Schritte und Akteure hin zu einer treibhausgasneutralen zentralen Wärmeversorgung durch Neubau oder Transformation von Nahwärmenetzen erläutert.

Schauen Sie auch gern in unsere Veranstaltungsangebote rein, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Viel Freude beim Lesen wünschen



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Klimaschutz

Kommunale Herausforderungen in der Energiewende

Die transformative Kraft der Regionalwerke

von Johanna Dörfler

Die Energiewende beschäftigt uns alle intensiv.

Viele Kommunen wünschen für sich selbst und für ihre Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit einer Beteiligung an der Wertschöpfung. Insbesondere die Beteiligung an der Umsetzung von EE- oder Wärme-Projekten ist wirtschaftlich oft lukrativ. Stattdessen müssen Kommunen zunächst immer neue Pflichten (beispielsweise die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung) erfüllen, wodurch wirtschaftliche und personelle Ressourcen gebunden werden. Oftmals scheitert ein freiwilliges wirtschaftliches Engagement dann an fehlenden Mitteln oder schlicht am Mangel von geeigneten Flächen.

Eine Möglichkeit, diese Hausaufgaben zu stemmen und sowohl die kommunalen Pflichten zu erfüllen, als auch die eigenen Chancen wahrzunehmen, ist eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit – beispielsweise durch die Gründung eines Regionalwerks.

FUNKTION UND STRUKTUR VON REGIONALWERKEN: MEHR ALS LOKALE ENERGIEVERSORGER

Regionalwerke sind selbstständige juristische Personen (in der Regel Gesellschaften des Privatrechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts), deren Gesellschafter Kommunen und/oder bestehende Versorgungsunternehmen in einem Landkreis oder einer geographisch abgegrenzten Region sind. Nutzen und Zweck können die Gesellschafter bestimmen, beides geht in der Regel aber über die reine Energieversorgung hinaus.

So kümmern sich Regionalwerke regelmäßig um die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und Ladeinfrastruktur. Hierbei wird das erforderliche Know-how für eine Vielzahl an Projekten genutzt und weiterentwickelt. Auch Konzepte für Bürgerbeteiligungen können – einmal ausgearbeitet – für verschiede-

ne Projekte wiederverwendet und optimiert werden. Je nach Wunsch der Gesellschafter kann das Regionalwerk dabei als Eigentümer der Anlagen dienen oder Dienstleistungen für die Gesellschafter erbringen.

Daneben besteht aber die Möglichkeit, mit dem Regionalwerk einen Dienstleister für die Gesellschafterkommunen zu errichten, der beispielsweise mit Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung oder der Abfallentsorgung beauftragt wird und so Personalengpässe abdeckt, die Verwaltung entlastet und neue Handlungsspielräume eröffnet.

Je nach Ausgestaltung und Steuerung können Regionalwerke durch den Einsatz erneuerbarer Energien und effizienter Technologien einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Sie werden dann zum Schlüsselinstrument für Kommunen, um ihre Klimaziele zu erreichen und die ständig wachsenden Herausforderungen zu meistern.

Regionalwerke sind mehr als nur Energieversorger; sie sind strategische Partner für Kommunen, die eine nachhaltige, effiziente und rechtskonforme Energieversorgung anstreben. Durch ihre vielfältigen Aktivitäten und Dienstleistungen sind sie ein Schlüsselinstrument für die Energiewende und bieten eine solide Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Kommunen.

ERFOLGSGESCHICHTEN: REGIONALWERKE IN DER PRAXIS

GEMEINSAMER EINSTIEG IN DIE ENERGIEVERSORGUNG: EBERWERK GMBH & CO. KG

Im Jahr 2017 wurde, begleitet von Rödl & Partner, die Eberwerk GmbH & Co. KG gegründet, an der 19 der 21 Landkreiskommunen beteiligt sind. Der Einstieg erfolgte hier über eine Beteiligung an den Stromverteilernetzen, inzwischen steht die Eberwerk GmbH & Co. KG aber für

nahezu alle Bereiche der dezentralen Energieversorgung und kümmert sich um Stromvertrieb, Ladeinfrastruktur, Stromerzeugung und Bürgerenergie. Ein Paradebeispiel für erfolgreiche regionale Energieversorgung.

„ENERGIE AUS DER REGION FÜR DIE REGION“: REGIONALWERK CHIEMGAU-RUPERTIWINKEL GKU

Im Jahr 2021 wurde – ebenfalls begleitet von Rödl & Partner – das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU gegründet und zeigt sich ebenfalls als Erfolgsmodell. Während sich bei der Gründung 16 Gemeinden an dem Regionalwerk beteiligten, ist die Anzahl der Eigentümerkommunen inzwischen auf 31 gestiegen. Ähnlich schnell wächst auch das Portfolio der Regionalwerke, die sich insbesondere um Stromerzeugung und Wärmeversorgung in den beteiligten Kommunen kümmern und hier Wärmenetze und potenzielle Erzeuger zusammenbringen.

GEMEINSAM STÄRKER: REGIONALWERK NECKAR-KOCHER GMBH & CO. KG

Bei der Regionalwerk Neckar-Kocher GmbH & Co. KG handelt es sich um einen Zusammenschluss von drei Gasnetzbetreibern, auch dieses Projekt wurde von Rödl & Partner begleitet. Hier zeigt sich, wie kleinere Strukturen in dem komplexer werdenden Umfeld durch einen Zusammenschluss profitieren und durch Zusammenarbeit eine effiziente Energieversorgung erreicht und für die Zukunft gesichert werden kann.

WESENTLICHE BAUSTEINE BEI DER GRÜNDUNG VON REGIONALWERKEN

Die Praxisbeispiele zeigen: je nach Voraussetzungen in der Region bestehen unterschiedliche Chancen und Bedarfe, die es individuell zu ermitteln und zu berücksichtigen gilt.

STRATEGISCHE PLANUNG

Die strategische Planung ist ein Schlüsselement für den Erfolg von Regionalwerken. Entscheidend ist hier die Identifizierung von Bedarf und Zielen, die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen sowie deren Umsetzung. Dies trägt zur effizienten Nutzung von Ressourcen bei und ermöglicht es Kommunen, ihre Energieversorgung nachhaltig und zukunftssicher zu gestalten.

RECHTLICHE EXPERTISE

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Regionalwerke sind komplex und erfordern spezifisches Fachwissen. Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen z. B. nach Einlagen, Nachschüssen, Beteiligungshöhen, Mitspracherechten und Übertragungsoptionen, sind insbesondere die jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch steuerliche Fragen sind von vornherein mit zu denken, um alle vorhandenen Potenziale auszuschöpfen.

WIRTSCHAFTLICHE OPTIMIERUNG

Die wirtschaftliche Optimierung und Planung ist ein wichtiger Aspekt für den Erfolg von Regionalwerken. Entscheidend ist, eine frühzeitige Identifizierung von wirtschaftlichen Chancen, die Entwicklung von Finanzierungsmodellen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Kosteneffizienz. Dies trägt zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei und ermöglicht es Kommunen, die Vorteile von Regionalwerken optimal zu nutzen.

Kontakt für weitere Informationen



Johanna Dörfler
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3639
E johanna.doerfler@roedl.com

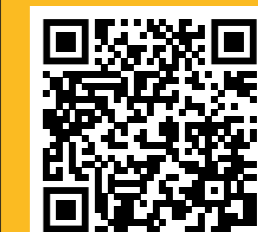
WEBINAR

REGIONALWERKE ALS GESTALTER DER ENERGIEWENDE

29. November 2023 online
9:00 – 12:00 Uhr

Jetzt anmelden:

Online unter www.roedl.de/seminare



→ Recht

Nachhaltigkeit im Human Resource Management

Nicht nur eine Option, sondern ein Muss!

von Kaspar Renfordt und Marco Heimbach

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit sollten spätestens zum jetzigen Zeitpunkt ein Weckruf für die Personalabteilungen sein. Denn das Thema Nachhaltigkeit im Rahmen des Human Resource Managements (nachfolgend: „HRM“) bzw. Green HRM ist in aller Munde und wird künftig das Arbeitsleben von Personalern entscheidend prägen. Nicht nur, weil die Bedeutung der Nachhaltigkeit mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltgesetzes (nachfolgend: „LkSG“ oder „Lieferkettengesetz“) zum 1.1.2023 auf eine neue, rechtliche Stufe gehoben wurde, sondern weil für immer mehr Arbeitnehmer¹ die Nachhaltigkeit des Arbeitgebers ein stetig wichtiger werdender Faktor ist.

Für Unternehmen und ihre HR-Abteilungen ist es – unabhängig davon, ob Sie nach dem LkSG dazu verpflichtet sind – entscheidend, bislang tradierte Arbeitsprozesse neu zu denken und ein eigenes Nachhaltigkeitskonzept zu implementieren, um aktuelle Entwicklungen nicht zu verpassen und junge wie auch hochqualifizierte Arbeitnehmer halten und hinzugewinnen zu können.

VERÄNDERUNG DER ARBEITSWELT

Unternehmen hatten gegenüber ihren Beschäftigten schon immer eine hohe soziale Verantwortung. Das Thema Nachhaltigkeit ist für sie in den vergangenen Jahren aber verstärkt in den Fokus geraten: Denn für viele Beschäftigte – nicht nur solche der sagenumwobenen Generation Y (auch: „Millennials“ oder „Me“) – ist eine nachhaltige unternehmerische Verantwortung längst ein entscheidendes Kriterium bei der Jobsuche geworden. Arbeitnehmer (nachfolgend auch „AN“) erwarten Arbeitsbedingungen, die mit den zentralen Themen der heutigen Zeit einhergehen. Daher fordern Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern immer mehr, dass diese ihre Unternehmen auch im Sinne des Klima- und Umweltschutzes sowie hinsichtlich der sozialen Standards verantwortlich führen.

Folgende Entwicklungen haben unseres Erachtens in diesem Zusammenhang dazu geführt, dass die Kernbereiche rund um Nachhaltigkeit und verantwortliche Un-

ternehmensführung, namentlich (i) ESG („Environmental Social Governance“), (ii) CSR („Corporate Social Responsibility“) und (iii) Green HRM, in recht kurzer Zeit in den Fokus geraten sind:

- Zunächst hat die Corona-Pandemie zu einem ersten Umbruch im Rahmen der bisher gelebten Arbeitswelt geführt, wodurch – zunächst wohl eher unbewusst – ein sozialer Wandel stattgefunden hat. Der für die bisherige Arbeitstätigkeit und für das soziale Zusammenleben selbstverständliche Arbeitsort des Büros hat durch die Pandemie entscheidend an Bedeutung verloren. Durch das Einsparen von oftmals längeren Fahrtzeiten zur Betriebsstätte war es plötzlich für Arbeitnehmer möglich, deutlich mehr Zeit mit der eigenen Familie zu verbringen. Gleichzeitig schätzen und fordern insbesondere Millennials und Zoomer (auch: „Generation Z“) die neu gewonnene **Flexibilität durch das mobile Arbeiten**, wodurch beispielsweise Arbeitsmodelle wie „**Workation**“ entstanden sind und immer beliebter in der Arbeitswelt 4.0 werden.
- Neben der Bedeutungsgewinnung des sozialen Aspekts rückte, angetrieben durch die **Klimakrise** und der deshalb ins Leben gerufenen Protestbewegung „Fridays for Future“, auch der ökologische Aspekt zunehmend in den Vordergrund.
- Mit Inkrafttreten des **Lieferkettengesetzes** zum 1.1.2023 wurde das Thema Nachhaltigkeit und unternehmerische Verantwortung auf eine neue, rechtliche Stufe gehoben. Nach § 3 Abs. 1 LkSG sind zumindest größere Unternehmen (derzeit: 3.000 AN – ab 1.1.2024: 1.000 AN) dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten **menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten** in angemessener Weise zu beachten. Mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, diese zu minimieren und/oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Daher sind auch Unternehmen, die Arbeitnehmer unter dem jeweiligen Schwellenwert beschäftigen, aber Teil einer Lieferkette sind, mittelbar von den Sorgfaltspflichten des LkSG betroffen. Schließlich wären die vom LkSG unmittelbar betroffenen Unternehmen schlecht beraten, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten nicht an die Zulieferer weitergeben würden.

- Aufgrund (i) des demographischen Wandels die (geburtensarken Jahrgänge sind bereits in Rente gegangen oder gehen zeitnah), (ii) des zunehmend globalisierten Wettbewerbs, (iii) zu wenig Absolventen in den sog. MINT-Bereichen (Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Technik) sowie dem Gesundheitswesen und (iv) auch des zuvor bereits beschriebenen Wertewandels in der Gesellschaft sind die Unternehmen gezwungen, für Arbeitnehmer attraktiver zu werden, wollen sie im „**War for Talents**“ bestehen. Schließlich haben für die sog. Young Professionals, worunter junge und besonders gut qualifizierte Arbeitnehmer zu verstehen sind, Nachhaltigkeitsaspekte im Arbeitsumfeld einen sehr hohen Stellenwert.

Die aufgezeigten Entwicklungen verdeutlichen, dass die HR-Abteilungen – wollen sie ihrem Auftrag und der Rolle im Unternehmen gerecht werden – die bisherigen Arbeitsprozesse dahingehend prüfen und möglicherweise neu denken müssen, dass soziale und ökologische Aspekte, bestenfalls im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie, berücksichtigt werden.

CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE HR-ABTEILUNGEN

Aufgrund der aufgezeigten Rahmenveränderungen in der Arbeitswelt wird sich für HR-Abteilungen das Aufgabenspektrum ändern (müssen). Insbesondere wird sich für diese die Frage stellen, wie die bisher tradierten Arbeitsprozesse entsprechend der ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedürfnisse der Arbeitnehmer sowie den gesetzlichen Prämissen angepasst werden müssen, um die Young Professionals und die sonstigen Fachkräfte im War of Talents für das eigene Unternehmen künftig noch gewinnen zu können. Dabei kommen aus Sicht der Personalabteilungen vielfältige Maßnahmen in Betracht, die sich bestenfalls in einer ausgewogenen Nachhaltigkeitsstrategie bündeln. Folgende (Themen-)Bereiche dürften sich für ein Green HRM derzeit besonders eignen:

- In Bezug auf die **Ökologie**, bietet es sich an, die bisherigen **Mobilitätsstandards** im eigenen Unternehmen zu überdenken. Angesichts der zunehmenden und umweltfreundlicheren E-Mobilität wäre es ein ökologischer Mehrwert, künftig nur noch, zumindest jedoch verstärkt, auf elektrische Fahrzeuge zu setzen

und sofern möglich auch auf eine umweltschonende Carsharing-Flotte zu setzen. Dies hätte den Vorteil, dass im Regelfall deutlich weniger Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden müssen, was den positiven Nebeneffekt einer Kostenreduzierung für das Unternehmen hätte.

Im Rahmen einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie sollte konsequenterweise auch eine Überprüfung der bisherigen Reise-Richtlinie erfolgen, um Synergien und Anreize schaffen zu können. So könnten beispielsweise umweltschonende Bahnfahrten gegenüber Flugreisen durch entsprechende Subventionierung einer entsprechenden Bahncard zu auch privaten Zwecken bevorzugt angeboten werden.

- Das **Sustainable Office** (nachhaltiges Büro) stellt einen weiteren wichtigen Faktor auf dem Weg zu Green HRM dar. Notgedrungen durch die Pandemie wurde durch die Ausweitung des mobilen Arbeitens ein erster wichtiger Schritt zu einem nachhaltigen Büro gesetzt. Dies hat den **ökologischen Vorteil** der Abgasreduzierung, aufgrund des abnehmenden Berufsverkehrs. Gleichzeitig schätzen Arbeitnehmer am mobilen Arbeiten die gewonnene Flexibilität.

Auf der anderen Seite darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch den Bedeutungsverlust des Büros als Arbeitsort gleichzeitig auch das soziale Miteinander innerhalb der Belegschaft an Bedeutung verlieren könnte. Mit der Folge, dass dadurch ein weiteres, neues Spannungsfeld eröffnet wird: Denn insbesondere Young Professionals ist neben dem ökologischen Aspekt, der soziale Aspekt der Nachhaltigkeit besonders wichtig. Sie sehnen sich nach einem sinnstiftenden Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeiten. Zu einem solchen Arbeitsumfeld tragen neben Wertschätzung und Feedback indes vor allem die **soziale Kontakte** unter den Kollegen bei.

Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden – oft sehr ambivalenten – Spannungen aufzulösen und interessengerechte Lösungen zu finden, wird eine der vielen Herausforderungen der Personalabteilungen sein.

- Ein weiterer zentraler Aspekt eines nachhaltigen Arbeitsumfelds ist die im Unternehmen gelebte **Chancengleichheit**, die sich nicht in der Gleichberechtigung von Frau und Mann oder der Förderung von Menschen mit Behinderung erschöpft. Herausforderung für die Personalabteilung wird sein, hinsichtlich der verschiedenen Aspekte und der möglichen

¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden lediglich das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen jeglichen Geschlechts bzw. jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen gemeint.



Gleichstellungsmaßnahmen ein die betrieblichen Besonderheiten berücksichtigendes, maßgeschneidertes Konzept zu erarbeiten.

- Aus unserer Sicht lässt sich ein nachhaltiges HRM nicht ohne ein **betriebliches Gesundheitsmanagement** umsetzen. Dieses könnte etwa das Angebot verschiedener betrieblicher Kurse beinhalten, die sowohl die physische als auch psychische Gesundheit fördern. Unserer Erfahrung nach wird mit einem solchen Angebot auch eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls erzielt.

- Da die Schutzgüter nach dem **Lieferkettengesetz** mehrheitlich Bezug zum Arbeitsleben haben, bietet sich unseres Erachtens an, das in den HR-Abteilungen vorhandene Know-how bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen betreffend das Risikomanagement und die Präventionsmaßnahmen entsprechend zu nutzen. Naheliegender und eine Chance für alle Beteiligten dürfte daher sein, die vom Gesetz im Rahmen des Risikomanagements vorgeschlagene Benennung eines **Menschenrechtsbeauftragten** in der HR-Abteilung umzusetzen.

Entsprechendes gilt mit Blick auf die gem. § 6 Abs. 2 LkSG abzugebende Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie und die darin enthaltenen Verhaltenserwartungen an die Arbeitnehmer, deren Umsetzung richtigerweise bei der Personalabteilung verortet werden sollte.

FAZIT | HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Mit dem Thema Nachhaltigkeit im Rahmen des Human Resource Managements bzw. Green HRM werden sich die Unternehmen und ihre Personalabteilungen – sollten sie nicht ohnehin bereits aufgrund der Regelungen des Lieferkettengesetzes dazu gezwungen sein – befassen müssen, sofern sie im derzeit auch in Deutschland und Europa tobenden War of Talents nicht abgehängt werden wollen.

Von „Greenwashing“ und „Pinkwashing“, also dem Versuch, durch Marketingmaßnahmen den Anschein zu erwecken, umweltfreundlich oder gesellschaftlich engagiert zu sein, ohne tatsächlich substantielle Maßnahmen in diesen Bereichen zu ergreifen, raten wir eindringlich ab. Denn solche Praktiken können zu einem Rückgang der Kundenbindung, einem Imageverlust und möglicherweise rechtlichen Konsequenzen führen, da Verbraucherschutz- und Werberegulungen immer strenger werden. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen ihre Bemühungen in Richtung Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung authentisch gestalten, um langfristiges Vertrauen aufzubauen und positive Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Kunden, die Arbeitnehmer und potenzielle Bewerber gleichermaßen zu erzielen.

Die neusten Entwicklungen in der Arbeitswelt sehen wir für Unternehmen und ihre HR-Abteilungen als eine Chance, sich frühzeitig bei Themen betreffend ESG und CSR zu positionieren und den Change-Prozess hin zu einem „Green HRM“, also nachhaltigen Human Resources Management, einzuleiten bzw. erfolgreich fortzuführen. Nur mit einer nachhaltigen (Gesamt-)Strategie, die insbesondere in Form der Einführung eines Code of Conduct als einheitliches Regelwerk im Unternehmen umgesetzt werden kann, wird es auch zukünftig möglich sein, Fachkräfte und Young Professionals zu binden und zu gewinnen.

Kontakt für weitere Informationen



Kaspar B. Renfordt
Rechtsanwalt
T +49 221 949 909 313
E kaspar.renfordt@roedl.com



Marco Heimbach
Rechtsanwalt
T +49 221 949 909 260
E marco.heimbach@roedl.com



→ Recht

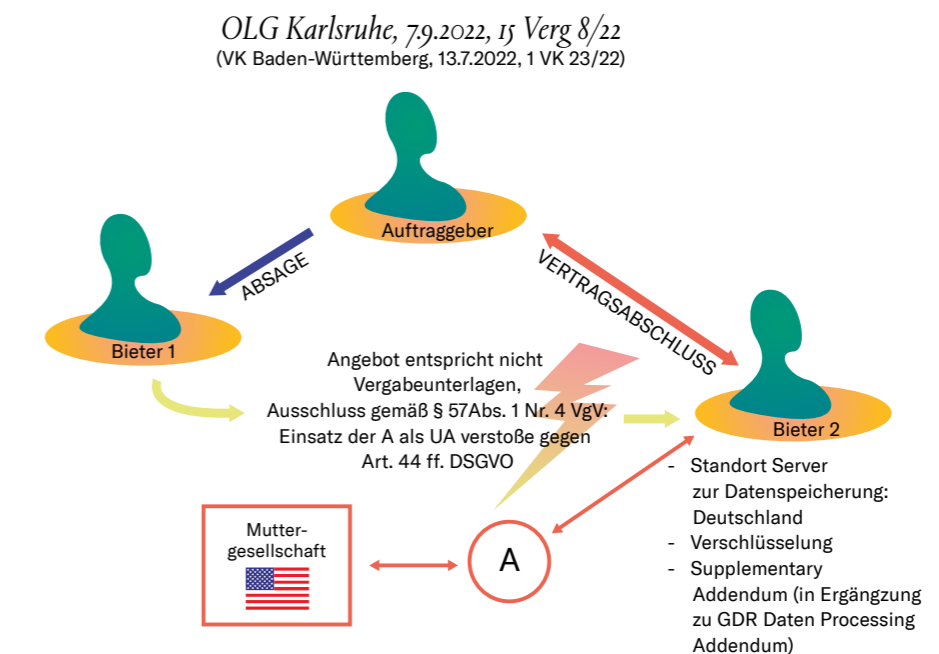
Beschaffung von Software

Haben Sie auch an den Datenschutz gedacht?

von Freya Schwing

Im Rahmen von Software-Beschaffungen sind eine Vielzahl von Hürden zu meistern. Eine dieser Hürden ist regelmäßig auch der Datenschutz. Dieser war nicht zuletzt Gegenstand der jüngeren Rechtsprechung zum Vergaberecht. Diese Rechtsprechung stellen wir kurz vor. Eine wichtige Erkenntnis ist auch hier, dass wie so häufig im Vergaberecht, eine ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation des Verfahrens Probleme lösen kann.

In dem Fall, der zur Entscheidung vorlag, schrieb der Auftraggeber ein digitales Entlassmanagement in einem europaweiten offenen Verfahren aus. Im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen war unter anderem geregelt, dass die zu beschaffende Software zusammenfassend formuliert den Anforderungen der DSGVO genügen muss.



Nach Auswertung der Angebote sollte Bieter 2 der Zuschlag erteilt werden, wohingegen Bieter 1 eine negative Vorabinformation erhielt. Bieter 1 wendete sich gegen die Beauftragung von Bieter 2, da dieser unter anderem mit seinem Angebot gegen die zwingenden Vorgaben der DSGVO verstöße. Bieter 2 setze nämlich A als Unterauftragnehmer ein, dessen Muttergesellschaft in den USA ihren Sitz habe. Somit hätte ein Drittstaat Zugriff auf die Daten, die auf den Servern gespeichert seien. Das Angebot des Bieters 2 sei aus diesen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV auszuschließen. Zwischen der Muttergesellschaft und A gebe es eine Regelung, die es A erlaube, die auf Servern gespeicherten Daten offenzulegen und diese Informationen in die USA zu übermitteln. Bieter 2 argumentierte dagegen und legte dar, dass zwischen ihm und A Standardvertragsklauseln sowie ergänzende vertragliche Bestimmungen geschlossen wurden, die zum Beispiel zum Gegenstand haben, dass ein Herausgabeverlangen der staatlichen Behörden rechtswegerschöpfend angefochten würde, zudem würden die Daten verschlüsselt. Überdies sei der Standort der Server zur Datenspeicherung in Deutschland gelegen.

Zusammenfassend war also zu klären, ob Bieter 2 auszuschließen sei, weil das Angebot nicht den Anforderungen der Vergabeunterlagen entspricht – konkret nicht DSGVO-konform sei – oder darf der Auftraggeber Bieter 2 glauben, dass er die leistungsbeschreibungskonforme Vertragsdurchführung „schon sicherstellen“ wird?

ENTSCHEIDUNG DER VERGABEKAMMER

Die VK¹ folgte weitgehend der Argumentation des Bieters 1 und entschied:

- Eine Änderung der Vergabeunterlagen liege vor, wenn das Unternehmen von den Vorgaben der Vergabeunterlagen inhaltlich abweicht und im Ergebnis ein Aliud, also eine andere als die ausgeschriebene Leistung anbietet. Der Begriff der Änderung setzt hierbei nicht voraus, dass das Unternehmen formell den Wortlaut der Vergabeunterlagen abändert, etwa durch Ergänzungen oder Streichungen.²
- Das Unternehmen ändert die Vergabeunterlagen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV ab, wenn es – anders als in der Ausschreibung gefordert – keine mit dem anwendbaren Datenschutzrecht zu vereinbarende Leistungserbringung anbietet.³

- Die Nutzung von Diensten der A verstößt gegen anwendbares Datenschutzrecht, da sie nach den Art. 44 ff. DSGVO als unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland zu qualifizieren ist. Gemäß Art. 44 Satz 1 DSGVO ist jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, nur zulässig, wenn einer der besonderen Erlaubnisgründe der Art. 44 ff. DSGVO vorliegt.⁴

Die Vergabekammer gelangte zusammengefasst zu dieser Einschätzung, da Bieter 2 den A als Unterauftragnehmer einsetze und damit die latente Gefahr verbunden sei, dass ein Drittland auf Daten zugreifen können, indem diese offengelegt würden. Dies sei begrifflich mit einer „Übermittlung“ im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO gleichzusetzen.

KRITIK AN DIESER ENTSCHEIDUNG

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg kritisierte die Entscheidung der Vergabekammer unter anderem, da sie das latente Zugriffsrisiko mit einer Übermittlung als Verarbeitungsform gleichsetze. Zudem habe sich die Vergabekammer zu wenig mit den technisch-organisatorischen Maßnahmen auseinandergesetzt, die Bieter 2 veranlasst habe, um DSGVO-konform leisten zu können.⁵

ENTSCHEIDUNG DES OBERLANDESGERICHTES

Das OLG⁶ hob die Entscheidung der VK auf und entschied:

- Der öffentliche Auftraggeber darf ohne Widerspruch zu § 127 Abs. 4 Satz 1 GWB grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Bieter seine vertraglichen Zusagen erfüllen wird. Erst wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dies zweifelhaft ist, ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, durch Einholung ergänzender Informationen die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens beziehungsweise die hinreichende Leistungsfähigkeit des Bieters zu prüfen.⁷
- Durch die Unterzeichnung der von dem Auftraggeber vorgegebenen DSGVO-Verträge hat Bieter 2 erklärt, die gemachten Vorgaben einzuhalten. Er hat zudem seine Leistungen beim Einsatz von Dienstleistern und im Bereich von Datenschutz und IT-Sicherheit im An-

gebot im Einzelnen näher beschrieben und hierbei ein klares und eindeutiges Leistungsversprechen abgegeben. Bieter 2 hat in diesem Zuge zugesichert, dass personenbezogene Gesundheitsdaten ausschließlich an die A übermittelt werden und auch zu ihrer Verarbeitung die EU nicht verlassen, sondern nur in Deutschland verarbeitet werden.⁸

- Der Umstand, dass es sich bei der Unterauftragnehmerin um ein Tochterunternehmen eines US-amerikanischen Konzerns handelt, stellt keinen Ausschlussgrund dar. Trotz der Konzernbindung müsse der Auftraggeber nicht davon ausgehen, dass es zu rechts- und vertragswidrigen Weisungen an das Tochterunternehmen kommen wird bzw. das Tochterunternehmen durch seine Geschäftsführer gesetzeswidrigen Anweisungen der US-amerikanischen Muttergesellschaft Folge leisten wird.⁹

AUSBLICK

Die vorstehend vorgestellte Rechtsprechung zeigt, dass der Auftraggeber nicht allein aufgrund der Konzernzugehörigkeit eines bietenden Unternehmens an dessen leistungsbeschreibungskonformer Vertragserfüllung zweifeln muss. Ähnlich entschied zuletzt die VK Bund.¹⁰ Die Entscheidungen sind neben den datenschutzrechtlichen Aspekten auch interessant, da sie aufs Neue die Frage aufwerfen, wie weit die Prüfpflicht des Auftraggebers im Hinblick auf die Angebote gehen muss, die er im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhalten hat. Muss der öffentliche Auftraggeber bis ins letzte Detail bspw. den Datenschutz überprüfen?

Eine Pflicht zur (umfassenden) Überprüfung kann zumindest bei konkreten Zweifeln entstehen. Hierbei kann das Institut der Angebotsaufklärung diese Überprüfung unterstützen. Dem Auftraggeber ist jedenfalls zu empfehlen, die ohnehin notwendige Dokumentation des Verfahrens auch auf Erwägungen zum Datenschutz zu erstrecken, um die Gründe für seine ggf. vorliegenden oder fehlenden Zweifel vorsorglich festzuhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Freya Schwing
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Vergaberecht, Europajuristin (Univ.
Würzburg)
T +49 911 9193 3511
E freya.schwing@roedl.com

¹VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.7.2022, 1 VK 23/22.

²VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.7.2022, 1 VK 23/22, Rn 79 in juris.

³VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.7.2022, 1 VK 23/22, Rn 80 in juris.

⁴VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.7.2022, 1 VK 23/22, Rn 81 und 82 in juris.

⁵Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 15.8.2022 zum Beschluss der VK Baden-Württemberg.

⁶OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.9.2022, 15 Verg 8/22.

⁷OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.9.2022, 15 Verg 8/22, Rn. 29.

⁸OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.9.2022, 15 Verg 8/22, Rn. 34.

⁹OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.9.2022, 15 Verg 8/22, Rn. 36.

¹⁰VK Bund, Beschluss vom 13.2.2023, VK 2-114/22.

→ Recht

Das Einwegkunststoffgesetz

Wie Kommunen der Vermüllung durch Einwegkunststoffartikel entgegentreten und hierfür Kostenerstattung erlangen können

von Nadine Juch

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz - EWKFondsG - vom 11.5.2023, Bundesgesetzblatt I, S. 1 ff.) können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Gelder zur Bewältigung des Müllaufkommens, das insbesondere auch durch sog. Littering entsteht, erhalten. Was verbirgt sich konkret für die Entsorgungsträger und Kommunen hinter diesem Gesetz?

Ziel des EWKFondsG ist es, die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern sowie innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern.

DER EINWEGKUNSTSTOFFFONDS

Hierzu wird ein Einwegkunststofffonds errichtet, der durch das Umweltbundesamt (UBA) verwaltet wird. Durch diesen Fonds sollen insbesondere die Kosten für die Sammlung, Reinigung und Sensibilisierung bezüglich bestimmter Einwegkunststoffartikel getragen werden. Die Hersteller dieser Artikel haben den Fonds zu finanzieren, indem sie eine Abgabe in den Fonds zahlen müssen.

ERWEITERTE PRODUKTVERANTWORTUNG DER HERSTELLER – EINNAHMEN DES EINWEGKUNSTSTOFFFONDS

Die Hersteller der folgenden Einwegkunststoffprodukte werden einer sog. erweiterten Herstellerverantwortung (extended producer responsibility = EPR) unterworfen:

- Lebensmittelbehälter, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden,
- aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen,
- Getränkebehälter mit einem Füllvolumen mit bis zu drei Litern,
- Getränkebecher,
- leichte Kunststofftragetaschen,
- Feuchttücher,

- Luftballons und
- Tabakprodukte mit Filtern sowie
- ab 2026 auch Feuerwerkskörper.

Diese Hersteller müssen sich ab dem 1.1.2024 vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim UBA registrieren. Wenn sie ihre Tätigkeit bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, müssen sie sich bis zum 31.12.2024 registrieren. Das UBA wird hierzu ein informationstechnisches System einrichten und den Zugang auf seiner Internetseite eröffnen.

Als Hersteller wird jeder Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur, der in Deutschland niedergelassen ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitstellt, erfasst, ebenso der entsprechende Fernabsatz. Das Gleiche gilt für nicht in Deutschland niedergelassene Personen, die gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte mittels Fernkommunikationsmitteln in Deutschland unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkaufen.

Die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten müssen ab dem 1.1.2025, die Hersteller von Feuerwerkskörpern ab dem 1.1.2027 eine jährliche Sonderabgabe entrichten.

Registrieren sich die Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß, hat dies automatisch ein Vertriebsverbot zur Folge. Die Produkte dürfen dann u.a. weder auf dem Markt bereitgestellt noch verkauft werden.

ANSPRUCHSBERECHTIGTE FÜR GELDZAHLUNGEN AUS DEM FONDS UND DEREN PFLICHTEN

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Kostenerstattung nach dem EWKFondsG geltend machen wollen, müssen sich ebenso beim UBA registrieren. Dies ist Voraussetzung für die Meldung der erbrachten Leistungen und damit für den Erhalt von Geldmitteln aus dem Einwegkunststofffonds.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen. Auch weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts werden in den Kreis der potenzi-



ellen Zahlungsempfänger einbezogen, soweit diese durch Bundes- oder Landesrecht dazu befugt sind, eine oder mehrere der zur Kostenerstattung führenden Leistungen durchzuführen.

In Bayern sind dies die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle (entsorgungspflichtige Körperschaften, Art. 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)). Kreisangehörige Gemeinden können gem. Art. 5 BayAbfG an der Abfallentsorgung mitwirken. Im Übrigen haben sämtliche Gemeinden dazu beizutragen, dass die Ziele der Abfallwirtschaft (z. B. Abfallvermeidung, stoffliche Abfallverwertung) erreicht werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für bestimm-

te Entsorgungsaufgaben die Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers obliegen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)).

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Hessen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 1 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)).

In Niedersachsen sind die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. An deren Stelle treten die Zweckverbände, die von diesen Körperschaften zum Zweck der Abfallbewirtschaftung gegründet werden, wenn die Verbandsordnung dies vorsieht (§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)).



In Thüringen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 KrWG erstrecken sich auch auf Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat (§ 3 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können für folgende Leistungen entsprechende Kostenerstattung aus dem Einwegkunststofffonds verlangen:

- Sammlung von den aus Einwegkunststoffprodukten entstandenen Abfällen in öffentlichen Sammelsystemen; zu den Sammlungskosten gehören die Kosten der Infrastruktur, wie Sammelbehälter, und ihres Betriebs sowie die Kosten der Beförderung und Entsorgung der Abfälle sowie auch die Kosten für die Errichtung spezifischer Infrastrukturen (z.B. Aschenbecher) für die Sammlung von Abfällen aus Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern sowie von Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung. Erfasst werden Orte, die stark frequentiert sind und deshalb dem Risiko häufig Vermüllung ausgesetzt werden.
- Reinigung: Die Kosten von Reinigungsaktionen, die

von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden und die dazu dienen, die Umwelt von den aus den Einwegkunststoffprodukten entstandenen Abfällen zu säubern; zu den Reinigungskosten gehören auch die Kosten für die Beförderung und Entsorgung der Abfälle. Oftmals werden Einwegkunststoffprodukte achtlos weggeworfen (sog. Littering). Die Kosten für Reinigungsaktionen diesbezüglich sind über den Einwegkunststofffonds insoweit erstattbar als sie Einwegkunststoffartikel betreffen.

- Sensibilisierung von Verbrauchern: Die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 Absatz 2 und 3 Nummer 2 und 3 KrWG durchgeführt werden und die Einwegkunststoffprodukte oder aus diesen entstehende Abfälle betreffen. Wenn Verbraucher z. B. über wiederverwendbare Alternativen oder über die Auswirkungen des sog. Litterings informiert werden, sind die Kosten entsprechend erstattbar. Eine Kostenerstattung erfolgt jedoch nur für solche Sensibilisierungsmaßnahmen, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags erfolgen und dies nur anteilig betreffend die Einwegkunststoffprodukte.
- Datenerhebung und -übermittlung: Die Kosten für die Erhebung und Übermittlung von Daten über die Sammlung und Entsorgung der aus den Einwegkunststoffprodukten entstehenden Abfälle. Erfasst wird der Kostenaufwand für die Registrierung und für die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Meldung.

Die Erstattung von Kosten setzt voraus, dass der registrierte Anspruchsberechtigte dem UBA bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres die erforderlichen Daten, insbesondere die Angaben zu den durchgeführten Leistungen, für das vorangegangene Kalenderjahr meldet. Wird die Frist nicht eingehalten, ist eine Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds für das vorangegangene Kalenderjahr ausgeschlossen. Das UBA legt die zu meldenden Angaben und zu erbringenden Nachweise fest und stellt einheitliche Formulare zur Verfügung.

AUSZAHLUNG AUS DEM EINWEGKUNSTSTOFFFONDS

Die Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds erfolgt nach einem Punktesystem, das den kalenderjährlich erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten eine bestimmte Punktzahl zuweist. Das Punktesystem wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Hierbei sind das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, der Grundsatz der Kosteneffizienz und das Transparenzgebot zu wahren.

Das UBA berechnet jährlich den Punktwert und gibt diesen zum 30. September bekannt. Der Punktwert ist der Quotient aus dem Gesamtauszahlungsbetrag und der Gesamtpunktzahl.

Das Umweltbundesamt setzt die auszahlenden Mittel aus dem Einwegkunststofffonds gegenüber dem jeweiligen Anspruchsberechtigten durch einen Leistungsbescheid fest.

INKRAFTTRETEN

Die Vorschriften über die Errichtung des Einwegkunststofffonds sind bereits in Kraft getreten. Zum 1.1.2024 treten die Regelungen zur Registrierung der Hersteller und der Anspruchsberechtigten in Kraft, zum 1.1.2025 treten die Vorschriften zu den Meldeverpflichtungen der Hersteller und der Anspruchsberechtigten über die Festsetzung der Abgabe und die Festsetzung und Auszahlung der Mittel in Kraft. Feuerwerkskörper werden ab dem 1.1.2026 einbezogen. Alle zu erlassenden Rechtsverordnungen sind noch nicht veröffentlicht worden.

FAZIT

Hersteller von Einwegkunststoffartikeln werden jährlich zur Zahlung einer Abgabe in einen Fonds verpflichtet, aus dem öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für bestimmte Leistungen Zahlungen erhalten können. Ziel ist es, das Müllaufkommen zu bewältigen und die Umwelt zu schützen. Die Vorschriften treten sukzessive in Kraft, wobei die maßgeblichen Rechtsverordnungen bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Kontakt für weitere Informationen



Nadine Juch
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
T +49 911 9193 3559
E nadine.juch@roedl.com



→ Digitalisierung

Umstellung auf S/4HANA im öffentlichen Sektor

von Jürgen Schweska und Tino Schwabe

Die Migration von ERP-Systemen auf SAP S/4HANA im öffentlichen Sektor ist zweifellos eine lohnende Investition, die jedoch auch mit erheblichen Zeit- und Ressourcenproblemen einhergehen kann. Die Besonderheiten des öffentlichen Sektors erfordern eine gründliche Planung, um die Herausforderungen zu bewältigen und die Vorteile der neuen Plattform optimal zu nutzen.

ZEITPROBLEME

Die Umstellung auf S/4HANA erfordert einen durchdachten Zeithorizont, um eine reibungslose Migration zu gewährleisten. Zeitprobleme können aufgrund folgender Faktoren entstehen:

- Kontinuierlicher Betrieb: Krankenhäuser und Kommunen sind rund um die Uhr in Betrieb, was den Umstieg auf S/4HANA erschweren kann. Die Planung muss sicherstellen, dass wichtige Dienstleistungen während der Migration nicht unterbrochen werden.
- Saisonalität: In einigen öffentlichen Einrichtungen, wie Bildungseinrichtungen, können bestimmte Zeiten im Jahr intensiver sein als andere. Eine Migration während dieser Spitzenzeiten könnte den Betrieb beeinträchtigen.
- Datenmigration: Die Übertragung von Daten, insbesondere in großen Institutionen, kann viel Zeit in Anspruch nehmen, da die Daten bereinigt, transformiert und konvertiert werden müssen.

KOMPLEXITÄT DER SYSTEMLANDSCHAFT

Das Beispiel der Krankenhäuser zeigt für den öffentlichen Sektor besonders deutlich die Herausforderung, so-

wohl qualitativ hochwertige medizinische Versorgung als auch effiziente Verwaltungsprozesse sicherzustellen.

- Patientendaten: Krankenhäuser müssen besonders darauf achten, dass bei der Datenmigration und -konvertierung Patientendaten sicher und vertraulich behandelt werden, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.
- Medizinische Geräteintegration: Die Integration von medizinischen Geräten und IoT-Technologien erfordert eine reibungslose Kommunikation mit dem ERP-System, um Echtzeitanalysen und -überwachung zu ermöglichen.
- Compliance: Die medizinische Branche unterliegt strengen gesetzlichen Vorschriften und medizinischen Standards, die bei der Anpassung von Prozessen und Datenstrukturen berücksichtigt werden müssen.

RESSOURCENPROBLEME

Die Zuweisung ausreichender Ressourcen ist entscheidend, um sicherzustellen, dass der Umstieg auf S/4HANA erfolgreich ist und die gewünschten Ergebnisse erzielt werden können. Ressourcenprobleme können sich wie folgt manifestieren:

- Finanzielle Mittel: Die Finanzierung einer solchen Umstellung kann eine Herausforderung sein, insbesondere im öffentlichen Sektor, wo Budgetbeschränkungen oft eine Rolle spielen.
- Qualifizierte Fachkräfte: Die Umstellung erfordert qualifiziertes IT-Personal, das sowohl das neue System versteht als auch die spezifischen Anforderungen des öffentlichen Sektors berücksichtigt.

- Zeitliche Verfügbarkeit: Die Mitarbeiter im öffentlichen Sektor haben oft schon eine hohe Arbeitsbelastung. Die zusätzliche Arbeit im Zusammenhang mit der Migration kann zu Überlastung führen.

BEWÄLTIGUNG DER HERAUSFORDERUNGEN

Um die Zeit- und Ressourcenprobleme erfolgreich anzugehen, sollten öffentliche Einrichtungen folgende Schritte in Erwägung ziehen:

- Realistische Zeitplanung: Eine realistische Einschätzung der erforderlichen Zeit für die Migration ist unerlässlich. Ein gut durchdachter Zeitplan hilft, den Betrieb während der Umstellung aufrechtzuerhalten.
- Ressourcenmanagement: Die Zuweisung von Ressourcen, sei es finanziell, personell oder technologisch, sollte von Anfang an geplant werden. Eine klare Budgetierung und Personalplanung sind von großer Bedeutung.
- Schulung der Mitarbeiter: Die Mitarbeiter müssen auf die neuen Systeme vorbereitet werden. Die Schulung kann den Umstieg erleichtern und die Akzeptanz verbessern.
- Externe Unterstützung: Die Zusammenarbeit mit erfahrenen Beratern und Technologiepartnern kann dazu beitragen, Zeit- und Ressourcenengpässe zu minimieren und die Migration effizienter zu gestalten.

WIRTSCHAFTSPRÜFER ALS SPARRING-PARTNER:

Die Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers kann den Erfolg und die Effizienz des Umstiegs auf S/4HANA im öffentlichen Sektor erheblich steigern. Ein erfahrener Wirtschaftsprüfer kann sicherstellen, dass der Umstieg reibungslos verläuft, Risiken minimiert werden und die neuen Prozesse den Compliance-Anforderungen und den Zielen des öffentlichen Sektors entsprechen.

- Gründliche Analyse: Analyse der aktuellen Geschäftsprozesse, Datenstrukturen und technologischen Infrastruktur zur Ermittlung der spezifischen Anforderungen
- Risikobewertung: Durch die Identifizierung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Migration können potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und gemindert werden.
- Datenvvalidierung: Ein Wirtschaftsprüfer kann bei der Überprüfung und Validierung der zu migrierenden Daten unterstützen, um sicherzustellen, dass die Datenintegrität und -genauigkeit gewahrt bleiben.
- Audit und Prüfung: Die Durchführung einer Prüfung nach der Migration stellt sicher, dass alle Prozesse ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Daten korrekt übertragen wurden.
- Unabhängige Bewertung: Als unabhängige Instanz kann der Prüfer eine objektive Einschätzung des Umstellungsprojekts bieten und sicherstellen, dass alle Schritte nach bewährten Praktiken durchgeführt werden.

Die Migration auf S/4HANA im öffentlichen Sektor erfordert eine umfassende Planung und eine kluge Ressourcenverwaltung. Durch die gezielte Bewältigung von Zeit- und Ressourcenproblemen können Krankenhäuser und Kommunen die Vorteile der neuen Plattform nutzen, um ihre Dienstleistungen zu optimieren und die Verwaltungsprozesse zu modernisieren.

Kontakt für weitere Informationen



Jürgen Schweska
Diplom-Kaufmann,
IT-Security-Manager/Auditor (TÜV),
CISA, IT Auditor ^{IDW}
T +49 911 9193 3508
E juergen.schweska@roedl.com



Tino Schwabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
T +49 911 9193 3651
E tino.schwabe@roedl.com

→ Verwaltung

Stellenbewertung bei Bauhöfen

Mehr Transparenz und Effizienz: Die Bedeutung von Stellenbewertung bei Bauhöfen

von Johannes Koller

Sie sind das Herzstück unserer Städte und Gemeinden - die Bauhöfe. Hier arbeiten zahlreiche Teams daran, die Infrastruktur zu erhalten, Parks zu pflegen und die Straßen sicher zu gestalten. Doch hinter dieser wichtigen Arbeit verbirgt sich oft eine Herausforderung: Die angemessene Bewertung der vielfältigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die von den Mitarbeitern in den Bauhöfen wahrgenommen werden. Hier setzen wir an! Als Experten für Stellenbewertung beraten wir kompetent und umfassend bei jeglichen Tarifen, um mehr Transparenz und Effizienz in die Organisation von Bauhöfen zu bringen sowie eine angemessene Entlohnung des Fachpersonals sicherzustellen.

Doch was genau bedeutet Stellenbewertung und warum ist sie so wichtig? Die Stellenbewertung zielt darauf ab, die verschiedenen Positionen innerhalb eines Unternehmens oder einer Organisation in ein strukturiertes und transparentes Bewertungssystem einzuordnen. Dabei werden Faktoren wie Verantwortungsbereich, Komplexität der Aufgaben, erforderliche Qualifikationen und Entscheidungskompetenzen berücksichtigt. Durch diese Analyse können klare Hierarchien geschaffen und angemessene Gehaltsstrukturen entwickelt werden. Darüber hinaus ermöglicht eine transparente Stellenbewertung eine gezielte Personalentwicklung und eine optimale Ressourcennutzung.

INDIVIDUELLE BERATUNG FÜR BAUHÖFE

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung im Themengebiet der Stellenbewertung haben wir erkannt, dass jeder Bauhof individuelle Anforderungen und Strukturen aufweist. Daher ist es essenziell, maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen eines Bauhofes gerecht werden. Unser kompetentes Team steht Ihnen zur Seite, um gemeinsam mit Ihnen die Besonderheiten Ihres Bauhofes herauszuarbeiten und anschließend eine fundierte Stellenbewertung durchzuführen.

TRANSPARENZ SCHAFFEN UND RESSOURCEN OPTIMAL NUTZEN

Stellenbewertung ist ein unverzichtbarer Prozess, um klare Strukturen und gerechte Entlohnung in kommunalen Einrichtungen sicherzustellen. Gerade im Bereich der Bauhöfe konnten wir beobachten, dass viele Betriebe mit veralteten oder sogar gänzlich fehlenden Stellenbeschreibungen und -bewertungen arbeiten. Dies kann zu Unzufriedenheit unter den Mitarbeitern führen und die Effizienz der Abläufe beeinträchtigen.

Hierfür analysieren wir die vorhandenen Stellenbeschreibungen oder unterstützen Sie bei der Erstellung aussagekräftiger Arbeitsplatzbeschreibungen, die die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter genau widerspiegeln. Für die Erarbeitung neuer Stellenbeschreibungen stellen wir Ihnen einen Aufgabenkatalog zur Verfügung, der die typischen Aufgaben eines Bauhofes enthält. So können Sie aufwandsarm angeben, welche Aufgaben bei Ihnen übernommen werden und das ohne aufwendig eine Struktur entwickeln und einen Aufgabenüberblick erarbeiten zu müssen.

Je nach Ihren individuellen Anforderungen unterstützen wir Sie gerne bei einzelnen Bausteinen oder im gesamten Bewertungsprozess.

UNSERE MODULAREN LEISTUNGEN FÜR SIE:

- Durchführen von Informationsveranstaltungen
- Projektplanung und -kommunikation
- Zur Verfügungstellung eines Aufgabenkatalogs auf Basis interkommunaler Erfahrungen
- Durchführung von Stelleninterviews, zur Erarbeitung von Details und Besonderheiten
- Erarbeitung oder Aktualisierung von Stellenbeschreibungen
- Erstellung der Stellenbewertungen
- Teilnahme an Bewertungskommissionen
- Schulung Ihres Bewertungspersonals

Unser Ziel ist es, für mehr Klarheit und Zufriedenheit im Team des Bauhofes zu sorgen. Eine gerechte Stellenbewertung motiviert die Mitarbeiter, fördert ihre Identifikation mit der Organisation und steigert somit die Produktivität und Qualität der Arbeit.

FAKTEN IM ÜBERBLICK

Eine fundierte Stellenbewertung ist in jeder Organisation von großer Bedeutung. Vor allem im Bereich der Bauhöfe haben wir erkannt, dass vermehrt veraltete oder keine Stellenbeschreibungen und -bewertungen vorliegen. Um klare Strukturen und faire Entlohnung zu gewährleisten, besteht hier vermehrt Handlungsbedarf. Durch den von uns vorbereiteten Aufgabenkatalog können Sie in kurzer Zeit die anfallenden Aufgaben Ihrer Bauhofmitarbeiter erfassen, sodass aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen und die Bewertung derselben vorgenommen werden können. Unsere kompetente Beratung in Stellenbewertungsfragen bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Ressourcen optimal zu nutzen und das volle Potenzial Ihres Bauhofteams auszuschöpfen.

Machen Sie sich das Thema Stellenbewertungen leicht und nutzen Sie unsere Expertise im Themengebiet. Wir beraten Sie individuell je nach Anforderung und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Kontakt für weitere Informationen



Johannes Koller
M.Sc. Betriebswirtschaft
T +49 911 9193 1220
E johannes.koller@roedl.com

→ Energie

Wärmequelle thermische Abfallverwertung

Handlungsfelder der Kommunen

von Benjamin Richter

Im Bereich der Wärme wird mehr als die Hälfte des CO₂ in Deutschland emittiert. Gleichzeitig wird viel Energie bei der thermischen Reststoffverwertung nicht effizient genutzt. Viele Anlagen sind weit ab von einer Besiedlung und nutzen die Wärme mehrheitlich für die Stromgewinnung. Im Rahmen der anstehenden kommunalen Wärmeplanung wird immer deutlicher, dass auf diese schlummernde Energiequelle für die Fernwärme aus wirtschaftlichen und Umweltgründen nicht verzichtet werden kann. Kommunen haben die Verantwortung, jetzt aktiv zu werden und die Weichenstellungen im Bereich der Abfallverwertung aus den 1970er Jahren zu überprüfen.

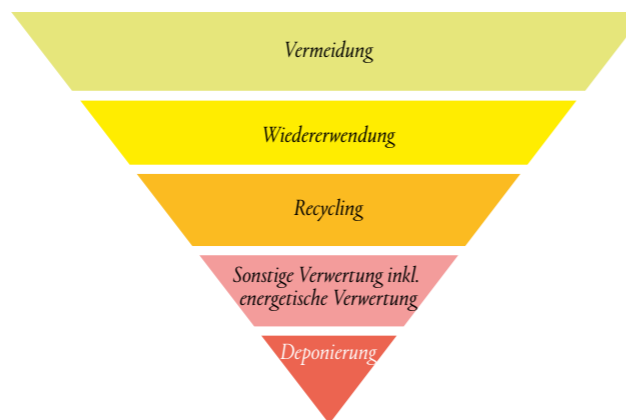
DAS ABFALLRECHT IN DEUTSCHLAND

Das aktuell gültige Abfallrecht folgt einem hierarchischen Aufbau von der EU-Ebene bis zur kommunalen Ebene. Die Grundlage bildet das europäische Abfallrecht mit Fokus auf Klimaneutralität, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft. Die zentrale Richtlinie auf EU-Ebene ist die Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2008 (2008/98/EG), die 2018 umfangreich geändert wurde. Auf Bundesebene gilt seit 2012 das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), als Teilgebiet des Umweltrechts. Dieses wurde 2020 novelliert, um die Änderungen auf EU-Ebene umzusetzen und die Vermeidung und das Recycling von Abfällen zu fördern. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist damit die deutsche Umsetzung der EU-Vorgaben und schreibt wiederum Abfallwirtschaftspläne der Bundesländer vor.

Die einzelnen Bundesländer können Bereiche konkretisieren, die nicht durch das Bundesrecht geregelt werden. Hierbei handelt es sich um landesrechtliche Vorschriften, wie beispielsweise die Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und zuständigen Behörden. Die Abfallwirtschaftspläne umfassen unter anderem eine Analyse der aktuellen Abfallbewirtschaftung, erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wiederverwendung, dem Recycling und der Verwertung des Abfalls sowie eine Bewertung, inwiefern der Plan zur Erreichung der Ziele der Abfallrahmenrichtlinie beitragen kann. Die Kommunen erstellen darauf aufbau-

end Abfallwirtschaftskonzepte, die die Sammlung, Beseitigung und Verwertung auf lokaler Ebene regeln.

Grundlage aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ist die fünfstufige Abfallrichtlinie der EU. In diesem Rahmen hat die Verwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung des Abfalls. Die 5-stufige Abfallhierarchie (§6 Abs. 1 KrWG) sieht aus wie folgt:



HANDLUNGSFELDER VON KOMMUNEN

Kommunen sind für die lokale Umsetzung der Rechtsgrundlagen und Verordnungen verantwortlich. Auch wenn das übergeordnete Ziel eine Reduktion der Abfallmengen ist, wird es weiterhin unvermeidbare Abfälle geben. Die thermische Abfallverwertung bietet die Möglichkeit, die bei der Behandlung des Abfalls entstehende thermische Energie sinnvoll zu nutzen. Die Reduzierung der Abfallmengen durch thermische Behandlung ist einer andersartigen Beseitigung bzw. Deponierung von Abfällen vorzuziehen. Die effizienteste Nutzung der Abwärme ist die direkte Einspeisung in Fernwärmenetze. Erst danach sollte die Energie in Strom umgewandelt werden. Eine vielerorts stattfindende Abgabe der Energie an die Umwelt sollte bald der Vergangenheit angehören.

Um die bestehenden Möglichkeiten aufzudecken, ist es notwendig, die lokalen Potenziale der thermischen Abfallverwertung zu betrachten. Insbesondere mit dem

Hintergrund des Entwurfs des Wärmeplanungsgesetzes gewinnt die thermische Abfallverwertung auch im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung an Bedeutung.

Der vorliegende Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes sieht vor, auch Wärme aus thermischer Abfallbehandlung als „unvermeidbare Abwärme“ einzustufen, sofern die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2012 und der Abfallhierarchie eingehalten werden. Bis 2030 müssen Betreiber von Wärmenetzen mindestens 30 Prozent der Wärme in ihren Netzen aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme inklusive der Wärme aus thermischer Abfallbehandlung bereitstellen. Dies bedeutet durchschnittlich eine Verdopplung des aktuellen Anteils. Im Rahmen der Erstellung von Wärmeplänen sind Potenzialanalysen durchzuführen, die unter anderem Potenziale zur Nutzung von Abfällen, die zur thermischen Abfallbehandlung geeignet sind, darstellen.¹

Kommunen und Kreise können bereits jetzt handeln und die lokal verfügbare Wärme aus der thermischen Abfallverwertung im Rahmen ihrer kommunalen Wärmeplanung berücksichtigen. Dazu müssen die bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte auf lokaler Ebene überprüft und entsprechend der Vorgaben aus der Abfallhierarchie die Möglichkeit der Änderung des Einsatzes der thermischen Abfallverwertung in Betracht gezogen werden. Hierbei sollten insbesondere die Emissionen aus den aktuell bestehenden Transportwegen des Abfalls auf dem Weg zur Verwertung analysiert werden. Durch eine entstehungsnahe Entsorgung können die Transportemissionen reduziert werden. Denkbar ist beispielsweise die Nutzung der Abwärme durch eine regionale thermische Verwertung mit den entsprechenden Vorgaben in Sachen Luftreinhaltung und Lärmvermeidung. Solche Konzepte können vor allem dann Sinn machen, wenn die bei der Verwertung entstehende Grundlastenergie komplett in einem Fernwärmenetz genutzt werden kann.

Auch Bürgermeister, Land- und Stadträte und andere kommunale Gremien können Initiativen ergreifen, um die thermische Abfallverwertung zu verändern und zu fördern. Eine verbreitete Organisationsform zur thermischen Abfallverwertung auf kommunaler Ebene ist in Form eines Zweckverbandes. Ein Abfallzweckverband kann auch ein Zusammenschluss mehrerer Kommunen oder Landkreise zur gemeinsamen Organisation der Abfallwirtschaft sein. Ein solcher Verband übernimmt in der Regel Aufgaben wie die Sammlung, den Transport, die Behandlung und die Entsorgung von Abfällen für seine Mitgliedskommunen. Durch den Zusammenschluss können Synergien genutzt werden, um Kosten zu senken und eine effiziente und nachhaltige Abfallwirtschaft zu gewährleisten. Dadurch kann die Abfallentsorgung effizienter gestaltet werden und Potenziale für die klimaneutrale Wärmeversorgung werden ausgeschöpft. Auch die seit vielen Jahrzehnten bestehenden Lösungen sollten vor dem Hintergrund der Energiekrise auf den Prüfstand gestellt werden. Denkverbote müssen hier überwunden werden.

Die Weiterentwicklung und Anpassung der thermischen Abfallverwertung bietet das Potenzial derzeit in großen Teilen ungenutzte, aber unvermeidbare Abwärme für die Wärmeversorgung nutzbar zu machen. Für Kommunen ist das im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und bei der Entwicklung und Anpassung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte möglich und eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Wärmewende. Wir beraten Kommunen, Stadtwerke und Energieversorger zu allen relevanten Fragen rund um das Thema thermische Abfallverwertung und Wärmeerzeugung. Nutzen Sie gerne unser Kontaktformular.

¹ Entwurf Wärmeplanungsgesetz (Stand 1.6.2023).

Kontakt für weitere Informationen



Benjamin Richter
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 89 928 780 350
E benjamin.richter@roedl.com





→ Energie

Kommunale Tiefengeothermie

Ein wichtiger Baustein bei der kommunalen Wärmeplanung?

von Manuel Thom

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu können, liegt eine Herausforderung in der Transformation des Wärmesektors, der gegenwärtig noch deutlich überwiegend von fossilen Brennstoffen abhängig ist. Der Einsatz Erneuerbarer Energien ist im Jahr 2022 unter 17,4 Prozent¹. Vor dem Hintergrund der Bekämpfung der Klimakrise und zur Stärkung der Resilienz gegen äußere Krisen ist die Energiewende ein zentraler Baustein. Die Wärmewende ist dabei der zentrale Faktor. Die Geschwindigkeit der Umsetzung muss dringend gesteigert werden, um die aktuellen politischen Ziele, wie z. B. den Anschluss von mehr als 100.000 Haushalten an die effiziente und erneuerbare Fernwärme, zu erreichen, um nur ein Beispiel zu nennen. Es ist daher von essenzieller Bedeutung, eine zeitnahe und systematische Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmewirtschaft einzuleiten. Tiefengeothermie hat als überall verfügbare, regionale und grundlastfähige Energiequelle eine Sonderrolle, um die Wärmewende voranzutreiben und das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung zu erreichen. Nachfolgend wird ein Überblick der kommunalen Wärmeplanung gegeben und die Möglichkeiten der Einbindung kommunaler Tiefengeothermie beleuchtet.²

DER WEG ZUR BUNDESWEITEN KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

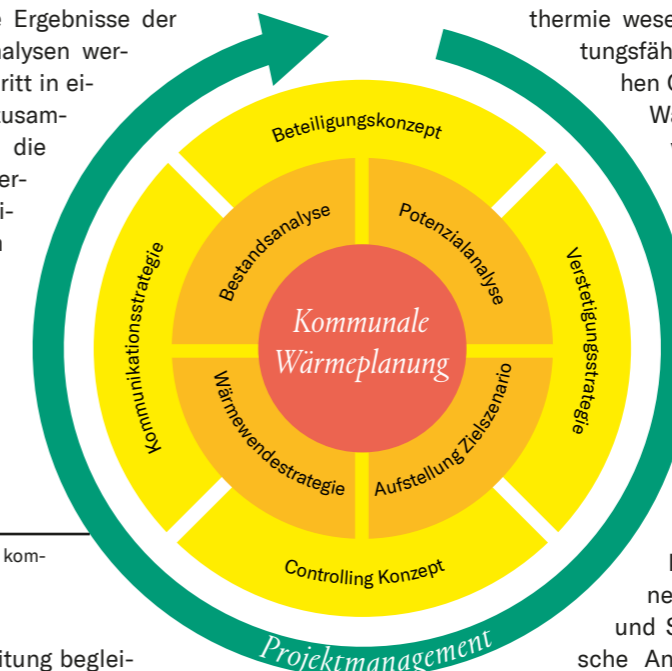
In den letzten Jahren nimmt die kommunale Wärmeplanung auch in Deutschland Fahrt auf, nachdem sie in Dänemark bereits 1979 als verbindliche Vorgabe eingeführt und umgesetzt wurde. Hierzulande gilt Baden-Württemberg als Vorreiter in der kommunalen Wärmeplanung. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz verpflichtet die großen Kreisstädte seit 2020, bis zum 31.12.2023 Wärmepläne auszuarbeiten. Inzwischen haben auch Schleswig-Holstein seit 2021 sowie Hamburg und Niedersachsen seit 2022 Pflichten zur Erstellung kommunaler Wärmepläne in ihre Klimaschutzgesetze aufgenommen. Das Hessische Energiegesetz legt für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern fest, dass diese ab dem 29.11.2023 ebenfalls zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind. Auch die aktuelle Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 zur kommunalen Wärmeplanung bekannt und angekündigt, ab 2023 die rechtlichen Voraussetzungen für eine verpflichtende Erstellung von Wärmeplänen durch die Kommunen zu schaffen.

Auf Bundesebene wurde am 27.7.2023 die Länder- und Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) eingeleitet. Der Gesetzesentwurf wurde vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet und befindet sich derzeit (15.8.23) in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und soll noch bis Ende des Jahres vom Bundestag beschlossen werden und anschließend entsprechend in Kraft treten.

Aufgrund ihrer Ortskenntnis ist es ökonomisch und ökologisch naheliegend, dass die Kommunen auf ihrem Gemeindegebiet selbst für die Wärmeplanerstellung verantwortlich sind. Je nach deren Lage und Struktur können auch Kooperation mehrerer, benachbarter Kommunen zielführend sein, die gemeinsam eine überkommunale Wärmeplanung erstellen. So können sowohl das Kosten-Nutzen-Verhältnis als auch der Ressourcenbedarf der kommunalen Wärmeplanung verbessert werden.

Die kommunale Wärmeplanung beinhaltet im Wesentlichen zwei Bearbeitungsebenen (siehe Abbildung 1). Die erste Ebene repräsentiert die Datenbearbeitung. Sie startet bei der Erfassung des Status quo und der Ermittlung von lokalen Gegebenheiten und geht über in die Potenzialanalyse Erneuerbarer Energien, darunter auch das Potenzial für z. B. Wärmepumpen und Tiefengeothermie, sowie Energieeffizienzmaßnahmen auf dem Gemeindegebiet. Die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen werden im nächsten Schritt in einem Zielszenario zusammengefasst, das die klimaneutrale Klimaver-sorgung bis 2045 sicherstellen kann. Im letzten Schritt wird ein flächendeckendes Vorgehen mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Wärmeplans aufgestellt.

Abbildung 1: Prozess der kommunalen Wärmeplanung



Während der Bearbeitung begleitet die zweite Ebene – Kommunikation, Integration und Beteiligung – den Prozess kontinuierlich. Dabei wird die Einbindung und Beteiligung der betroffenen Stakeholder anvisiert, z. B. um die Akzeptanz der Wärmeplanung zu steigern. Dazu gehören

u. a. Wärmeversorger, Energieversorger, Gewerbe- und Industriebetriebe oder Wohnungsgenossenschaften. Die frühzeitige Einbindung ermöglicht offene Kommunikation, Zusammenführung von Kompetenzen und Fachwissen sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsvorschlägen.

EINORDNUNG DER TIEFENGEOTHERMIE

Geothermie als erneuerbare Energiequelle kann eine entscheidende Rolle in der kommunalen Wärmeplanung spielen und eine nachhaltige und umweltfreundliche Alternative zur konventionellen Wärmeerzeugung bieten. Geothermie ist allgemein die in der Erdkruste gespeicherte Wärmeenergie. Die Nutzung von Geothermie basiert auf der Entnahme von Erdwärme, die in den tieferen Schichten der Erdkruste gespeichert ist. Diese Wärme kann zum Heizen von Gebäuden, zur Bereitstellung von Warmwasser oder sogar zur Stromerzeugung genutzt werden. In Deutschland nimmt die Temperatur in der Erdkruste durchschnittlich um 3 Kelvin pro 100 Meter zu. In der Geothermie unterscheidet man zwischen oberflächennaher und Tiefengeothermie, wobei die Tiefengeothermie alle Lagerstätten umfasst, die mehr als 400 Meter in der Tiefe liegen und oberflächennahe alle über 400 Meter. Sofern die Erdwärmetemperatur unter 70 bis 80 Grad liegt und zur Optimierung der Wärmenutzung eine Großwärmepumpe eingesetzt werden muss, handelt es sich um eine Anwendung der "mitteltiefen" Tiefengeothermie. Nicht nur die Bohrtiefe, sondern auch die Dimensionen der Anlagen sind bei der Tiefengeothermie wesentlich umfangreicher und leistungsfähiger als bei der oberflächennahen Geothermie, die in der Regel mit Wärmepumpen Einzelhaushalte versorgt. Tiefengeothermie ermöglicht es, ganze Wärmenetze und damit ganze Stadtviertel oder Gemeinden mit Heizwärme zu versorgen. Daher eignet sich die Tiefengeothermie für größere Energieversorgungsprojekte, je nach Temperatur der Erdwärme kann sogar die Gewinnung von elektrischer Energie möglich sein.

Im Gegensatz zu anderen Erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarenergie stellen geothermische Anlagen zuverlässige und sogar grundlastfähige, Energie zur Verfügung – unabhängig von Wetterbedingungen oder Tageszeiten. Dies ermöglicht eine sichere und langfristige Versorgung mit preisstabiler und klimaneutraler Wärme.

¹Vgl. Umweltbundesamt (UBA) auf Basis AGEE-Stat, 2023.

²Ergebnisse des Fernwärmegipfels des BMWK (Link).

Besonders für dicht besiedelte Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Wärmedichte ist die Nutzung von Tiefengeothermie von besonderer Bedeutung. Bei der Umsetzung gibt es viele erfolgreiche Beispiele bzw. eine Reihe von aktuellen Vorhaben, die das Bewusstsein erhöhen. Neben den Stadtwerken München haben auch die Hamburger Energie, Stadtwerke Potsdam oder die Stadtwerke Münster die Tiefengeothermie fest auf der Dekarbonisierungsagenda. Auch RWE forscht an dem Standort Weisweiler intensiv an der Möglichkeit der Nutzung der Tiefengeothermie.

In Nordrhein-Westfalen rücken sowohl die kommunale Wärmeplanung als auch die kommunale Tiefengeothermie zunehmend in den Fokus. Angesichts der hohen Besiedlungsdichte und der damit einhergehenden großen Nachfrage an Wärme für Gebäude und Industrie vor Ort bei geringem Flächenangebot nimmt die Nutzung nachhaltiger und kontinuierlicher Wärmequellen an Bedeutung zu. Hierbei eröffnet die gezielte Gewinnung von nachhaltiger Wärme aus Tiefengeothermie eine vielversprechende Perspektive, um den bestehenden Bedarf zu decken. Die vorhandenen Karbonat- und Sandsteinlagerstätten aus dem Devon und Karbon stellen laut der Landesregierung eine vorteilhafte Ausgangsbasis dar und werden durch den Geologischen Dienst NRW intensiv erforscht. Diese Gesteinsschichten sollen gute Voraussetzungen für die Förderung von Thermalwasser aus tiefen Schichten der Erdkruste bieten was wiederum ein Potenzial für die Umsetzung von Tiefengeothermie-Projekten in dieser Region schafft.

ERFOLGREICHE DEKARBONISIERUNG MIT KOMMUNALER WÄRMEPLANUNG UND TIEFENGEOTHERMIE

Die anstehende kommunale Wärmeplanung wird viele Aspekte der notwendigen Transformation des Wärmesektors adressieren. Eine zentrale Fragestellung wird das wie bzw. welche Technologie umfassen. Die Tiefengeothermie muss dabei von allen kommunalen Wärmeplanungen untersucht werden. Die Nutzung dieser natürlichen Ressource eröffnet nicht nur die Möglichkeit, den Energiebedarf auf nachhaltige Weise zu decken, sondern trägt auch zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei.

TIEFERGEHENDE INFORMATIONEN IM JANUAR IN KÖLN

Tiefengeothermie an sich und deren Bedeutung bei der kommunalen Wärmeplanung stehen im Fokus unserer bevorstehenden Veranstaltung „Bedeutung der Tiefengeothermie in Nordrhein-Westfalen“. Diese wird am 23.1.2024 im Zeitraum 10:30-16:30 Uhr mit anschließendem gemeinsamen Ausklang in Köln im Kranhaus 1 stattfinden. Hierbei werden Expertinnen und Experten Einblicke in die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte rund um das Thema bieten. Die Veranstaltung bietet eine Gelegenheit, sich über die aktuellen Entwicklungen und Fortschritte zu informieren und über die Zukunftsaufgaben auszutauschen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und anregende Diskussionen.

Kontakt für weitere Informationen



Manuel Thom
M.Sc. RWTH
T +49 89 9287 803 51
E manuel.thom@roedl.com

WEBINAR

TIEFENGEOTHERMIE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Hoffnungsträger für die Wärmewende

23. Januar 2024 in Köln
10:30 – 17:30 Uhr

Jetzt anmelden:
Online unter www.roedl.de/seminare



→ Energie

Zukunft Nahwärme, Netztransformation und Förderung über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

von Benjamin Hufnagel und Maximilian Scheuer

Der deutsche Wärmesektor ist ein schlafender Riese. Während wir uns im Bereich der Stromerzeugung auf einem guten Weg befinden, die selbst gesteckten Klimaziele zu erreichen, ist der Fortschritt im Wärmesektor als der größere Emissionsbereich hingegen marginal. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BEW und dem GEG und einer Reihe weiterer Gesetze daher das Prinzip Zuckerbrot und Peitsche. Die Zielvorgaben im Gebäudebereich werden angehoben, aber auch die Förderungen attraktiv gestaltet, sodass in den kommenden Jahren der Versorgung mit Nahwärme eine deutlich größere Rolle zuteil wird, um den Wärmesektor zu dekarbonisieren.

Nahwärme ist eine innovative Form der Energieversorgung, bei der Wärme über Leitungen von einer zentralen Wärmequelle zu den Verbrauchern in naheliegenden Gebäuden transportiert wird. Es können vielfältige Energiequellen wie beispielsweise Erneuerbare Energien, Abwärme aus Industrieprozessen oder Biomasse genutzt werden, um die umweltfreundliche Wärme effizient bereitzustellen. Hierbei stellen Wärmenetze eine Schlüsselkomponente für eine nachhaltige und klimafreundliche Zukunft dar.

Die Vorteile der Nahwärmeversorgung sind vielfältig und reichen weit über die rein ökologische Dimension hinaus. Durch die Bündelung von Energieerzeugung und

-verteilung ergeben sich signifikante Effizienzgewinne, die zu einer Verringerung der Energiekosten für Endverbraucher führen können. Zudem kann Nahwärme die Energieunabhängigkeit einer Kommune stärken, Luftverschmutzung reduzieren und die Verbundenheit der Bewohner durch die gemeinsame Wärmeversorgung fördern. Kunden profitieren von einer preisstabilen Versorgung (sofern korrekt umgesetzt), von einem Komfortgewinn, geringerem Platzbedarf und vermiedenen Emissionen (Schall, Ölgeruch, Staub/Asche etc.) im Wohnhaus. Der folgende Artikel soll beleuchten, welche Schritte eine Kommune unternehmen kann, um eine Wärmeversorgungsstruktur zu errichten, aber auch aufzeigen, welche Möglichkeiten existieren, um eine bestehende Wärmeversorgungsstruktur zukunftsfähig zu transformieren.

Besteht in einer Kommune keine zentrale Wärmeversorgungsstruktur oder entsteht aktuell ein neu zu versorgendes Gebiet, so soll nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst die Kommune aktiv werden und Planungen entwickeln. Wenn es bereits eine kommunale Wärmeplanung oder übergeordnete kommunale Strategien gibt, so sind diese zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt sollte das zu versorgende Gebiet geographisch eingegrenzt und analysiert werden. Dies gibt erste Anhaltspunkte zur Versorgungsstruktur, den Gebäudetypen und Sanierungsständen oder auch über die Wärme-

abnehmerstruktur. Ist eine Idee für eine klimafreundliche, nachhaltige und preisstabile Wärmeversorgung entwickelt, gilt es, sich der Identifizierung und Einbindung wichtiger Akteure zu widmen. Existiert ein Stadt- oder Gemeindewerk oder gibt es vor Ort bereits Bürger- oder Energiegenossenschaften? Auf der Erzeugungsseite geht es darum, Akteure wie mögliche Abwärmelieferanten, Biogasanlagenbetreiber oder lokale Energielieferanten wie Forstbetriebsgemeinschaften zu identifizieren und ggf. einzubeziehen. Im Anschluss sollten die Grundvoraussetzungen für den Bau des Nahwärmenetzes geprüft werden. Wie gestaltet sich die Eigentumsituation von Grundstücken, wie groß ist die abzusetzende Wärmemenge oder wie wird der spätere Wärmeabsatz sichergestellt? Stehen diese Parameter fest, empfiehlt sich im nächsten Schritt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden die Vorüberlegungen der Kommune in Form einer Grundlagenermittlung konkretisiert. Hierbei erfolgt beispielsweise die Untersuchung mehrerer Erzeugungskonzepte sowie die Eingrenzung des Versorgungsgebietes. Ebenso kann eine indikative Berechnung von Wärmepreisen und die Abschätzung weiterer Preisbestandteile wie Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erfolgen.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen im Weiteren dazu dienen, das Wärmenetz wie geplant umzusetzen, oder, sofern die Machbarkeit einer netzgebundenen Wärmeversorgung nicht möglich scheint, das Projekt einzustellen oder umzuplanen. Sofern das Projekt weiterverfolgt werden soll, ist es zu empfehlen, zur Sicherung des Wärmeabsatzes Anschlussverträge oder Vorverträge mit den Anschlussnehmern zu schließen und im Weiteren die Planungen zur Errichtung des Wärmenetzsystems mit einem externen Partner fortzuführen.

Auch der Bund hat die hohe Relevanz von Wärmenetzen erkannt und fördert über die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“ im Modul 1 unter anderem Machbarkeitsstudien mit einer Zuschussförderung von bis zu 50 Prozent. Für die anschließende Umsetzung sind Zuschüsse (Modul 2) in Höhe von maximal 40 Prozent sowie für den Betrieb von Wärmeerzeugern (Modul 4) durch eine Betriebskostenförderung möglich. Bisherige Erfahrungen mit dem im September 2022 gestarteten Förderprogramm zeigen, dass die Antragstellung relativ komplex ist. Zudem muss, insbesondere bei kommunalen Auftraggebern, ein besonderer Fokus auf die Vergabe und die Bestimmungen des Fördermittelgebers gelegt werden.

Grundsätzlich kann der Neubau eines Nahwärmesystems von der ersten Überlegung bis Beginn der Wärmeversorgung vier bis sechs Jahre in Anspruch nehmen, wobei sich die einzelnen Schritte auf Basis der Bewilligungszeiträume der Förderung wie folgt abgrenzen lassen:

- Erstellung Machbarkeitsstudie: Bewilligungszeitraum zwölf Monate, einmalige Verlängerung um bis zu zwölf Monate
- Errichtung der Infrastruktur: Bewilligungszeitraum 48 Monate, einmalige Verlängerung um bis zu 24 Monate

Auch bei einer bestehenden Nahwärmeinfrastruktur kann eine Kommune gefordert sein, die künftigen Anforderungen an eine zukunftsfähige Wärmeversorgung mittelfristig zu erfüllen. Wo beim Neubau eines Wärmenetzsystems die Machbarkeitsstudie das zentrale Instrument ist, ist es bei einem bestehenden Nahwärmenetz der Transformationsplan.

Im Projektablauf an erster Stelle steht die Intention der Kommune, ein Wärmenetz zukunftsfähig aufstellen zu wollen. Ist die Entscheidung gefallen, Veränderungen am Status quo vorzunehmen, gilt es Vorüberlegungen anzustellen. Welche alternativen Wärmequellen zur Verfügung oder sollte eine Erweiterung des Wärmenetzes in Betracht gezogen werden? Welche Partner stehen gibt es vor Ort, die in die Transformationsüberlegungen einbezogen werden sollten? Im Anschluss kann ein Förderantrag im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, Modul 1 gestellt werden, um bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten des Transformationsplans fördern zu lassen. Im nächsten Schritt erfolgt die Erstellung des Transformationsplans ggf. mit Unterstützung externer Partner. Im Transformationsplan findet u. a. eine IST-Analyse des Untersuchungsgebietes und des Wärmenetzsystems, eine Potenzialermittlung Erneuerbarer Energien und Abwärme, eine SOLL-Analyse des Wärmenetzes und ein Pfad zur Treibhausgasneutralität mit Wegmarken 2030, 2035, 2040 und 2045 statt.

Die Umsetzung von Transformationsmaßnahmen wie die Errichtung neuer Erzeugungsanlagen kann analog zu neuen Netzen im BEW Modul 2 gefördert werden. Die Förderung beträgt auch hier maximal 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus gibt es, neben der systemischen Förderung im Rahmen des BEW Modul 2, hier die Möglichkeit in Modul 3 Einzelmaßnahmen fördern zu lassen. Dazu zählen neben treibhausgasneutralen Wärmeerzeugern auch Wärmespeicher oder Maßnahmen zur Netzerweiterung. Auch hier beträgt die Förderung maximal 40 Prozent.

Die Transformation eines Nahwärmesystems kann von der ersten Überlegung bis zur Fertigstellung vier bis sechs Jahre in Anspruch nehmen, wobei sich die einzelnen Schritte auf Basis der Bewilligungszeiträume der Förderung wie folgt abgrenzen lassen:

- Erstellung Transformationsplan: Bewilligungszeitraum zwölf Monate, einmalige Verlängerung um bis zu zwölf Monate

- Umsetzung der Transformationsmaßnahmen (Modul 2): Bewilligungszeitraum 48 Monate, einmalige Verlängerung um bis zu 24 Monate
- Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Modul 3): Bewilligungszeitraum 24 Monate, einmalige Verlängerung um bis zu 12 Monate

Mit dem richtigen Vorgehen und einer guten Planung gelingt die Entwicklung oder Transformation von Nahwärmenetzen. Es könnten vor Ort umfangreiche Emissionsminderungspotenziale gehoben und damit endlich der schlafende Riese geweckt werden! Gerne unterstützen wir Sie als erfahrener Ansprechpartner im Bereich der nachhaltigen Wärmeversorgung und Fördermittelberatung auf dem Weg zu einer klimafreundlichen und zukunftsorientierten Wärmeversorgung in Ihrer Kommune. Ebenso unterstützen wir Sie bei der Suche nach geeigneten Partnern, bei der Ausschreibungsplanung und bei der Vergabe von Fremdleistungen. Kommen Sie gerne auf uns zu!

Kontakt für weitere Informationen



Benjamin Hufnagel
M.A. Europäische Energiewirtschaft,
B.Eng. Wirtschaftsingenieur,
Energiewirtschaftsmanager
T +49 911 9193 3570
E benjamin.hufnagel@roedl.com



Maximilian Scheuer
Master of Engineering
T +49 911 9193 1190
E maximilian.scheuer@roedl.com

→ Energie

PV-Allgemeinstrom

PV-Mieterstrom light für öffentliche Immobilienbetreiber?

von Joachim Held

Die mietrechtliche Refinanzierung von PV-Anlageninvestitionen über die Betriebskostenumlage – umgangssprachlich als „PV-Allgemeinstrom“ bezeichnet – ist in der Praxis in der konkreten Umsetzung ein einfacher Weg für öffentlich-rechtliche Immobilienbetreiber, um Mietern kostengünstigen PV-Strom zur Verfügung zu stellen und damit die Investition in PV-Anlagen zu refinanzieren. Zwar ist der mietrechtliche Rechtsrahmen komplex, die sich stellenden Herausforderungen können aber sowohl im Wohn- als auch Gewerbemietrecht durch entsprechende vertragliche Regelungen gelöst werden.

Als Vermieter von Wohn-, Verwaltungs- und Sozialimmobilien haben Kommunen und kommunale Immobilienunternehmen damit die Möglichkeit, ihre Pflicht zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wirtschaftlich und zugleich gewinnbringend zu erfüllen. Gleiches gilt für die Stadtwerke als die geborenen Dienstleister der kommunalen Familie. Für sie bietet die Nutzung des PV-Allgemeinstrommodells eine erhebliche Chance, PV-Dachanlagen auf Verwaltungs-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen zu errichten und das eigene Stromerzeugungsportfolio zu dekarbonisieren.

INVESTITIONSPOTENZIAL VERMIETETER IMMOBILIEN

Die Nutzung von Mietimmobilien zum Betrieb von Photovoltaik-Anlagen ist trotz oder vielleicht gerade wegen der andauernden gesetzgeberischen Bemühungen das Dauersorgenkind der Sozial- und Umweltpolitik. Die Hoffnung, dass der Gesetzgeber die komplizierte Gesetzeslage des

EEG-Mieterstromzuschlags (z. B. § 21 Abs. 3 EEG 2023), des sonstigen Energie- (z. B. § 42a EnWG) und Steuerrechts (z. B. § 9 Abs. 1 b) GewStG) dahingehend vereinfacht, dass Vermieter eigenständig und unbürokratisch in PV-Anlagen investieren können, ist bisweilen gering. Entsprechendes gilt für Verwaltungs-, Bildungs- und Sozialimmobilien der öffentlichen Hand, die häufig ebenfalls an andere Träger öffentlicher Aufgaben vermietet werden. Durch die gestiegenen Energiepreise, den Trend der Demethanisierung der Wärmeerzeugung und die vorherrschenden Dekarbonisierungsziele besteht deshalb für öffentliche Verwaltungen ein nicht unerheblicher Anreiz für die Investition in Photovoltaik-Anlagen.

Der Trend zu stromverbrauchenden Heizungs- und Klimasystemen, namentlich Wärmepumpen, Erdwärmekollektoren oder auch Kälteklimatechnik, wirkt im Zusammenspiel mit den gestiegenen Strommarktpreisen dabei als wirtschaftlicher Hebel, der Investitionen in Photovoltaikanlagen als Bestandteil eines regenerativen, modernen Wärmeversorgungssystems attraktiv macht.

Einen weiteren Schub für die Investition in PV-Anlagen wird zudem die Präferenz für eine Ersetzung von Heizöl- und Erdgasheizungen durch strombetriebene Wärmepumpen auslösen, wie sie derzeit durch die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)¹ und das Wärmeplanungsgesetz (WärmePIG) vorbereitet wird.

Sofern mit dem durch eine PV-Anlage günstig erzeugten Strom teurerer Netzstrom substituiert werden kann, begründen die sich ergebenden Einsparungen ein hohes wirt-

schaftliches Potenzial. Dadurch, dass in dem mietrechtlichen PV-Allgemeinstrommodell – in Abgrenzung zum vertragsrechtlichen Mieterstrommodell – die bürokratischen Hürden erheblich niedriger sind, sind die Implementierung und der Betrieb mit einem geringeren Aufwand verbunden. Aus wirtschaftlicher Sicht empfiehlt es sich daher insbesondere bei der Installation von Wärmepumpen die Umsetzbarkeit einer Photovoltaikanlage im Rahmen eines PV-Allgemeinstrommodells zu prüfen.

ALLGEMEINSTROM AUS PV-ANLAGEN – DAS (MIETRECHTLICH) UNBEKANNTE WESEN?

Vermieter dürfen neben der Miete nur dann Betriebskosten als sog. „Nebenkosten“ verlangen, soweit dies mietvertraglich vereinbart ist (§ 556 BGB). Dabei ist die Vereinbarung einer Nebenkostenumlage als sog. „Zweite Miete“ weitestgehend verbreiteter Standard. Nach den mietrechtlichen Vorgaben der Wohnraummieter müssen hingegen bei der Nebenkostenabrechnung die in der Betriebskostenverordnung (BetrKostV) aufgezählten Betriebskostenarten eingehalten werden. Möglich, aber auch erforderlich ist insoweit die zusätzliche Vereinbarung von Betriebskostenarten im Sinne des § 2 Nr. 17 BetrKostV. Als solche kann z. B. die Übernahme eines Teils der Wartungskosten der PV-Anlage vereinbart werden.

Zwar wird in der Praxis mit dem Begriff des „Allgemeinstroms“ der gesamte Stromverbrauch bezeichnet, der in den von den Mietern gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen der Mietimmobilie genutzt wird (z. B. bei der Treppe, Haus- und Außenbeleuchtung). Die BetrKostV kennt den Begriff des „Allgemeinstroms“ hingegen nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass die typischen Allgemeinstromverbräuche den verschiedenen Kategorien des Betriebskostenarten-Katalogs des § 2 BetrKostV zugeordnet werden. So wird der Betriebsstrom für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in § 2 Ziffer 4a) BetrKostV ausdrücklich aufgezählt, aber auch andere Stromverbrauchsanlagen sind in weiteren Kategorien der BetrKostV enthalten. Dies führt dazu, dass PV-Allgemeinstrom in einer Nebenkostenabrechnung den unterschiedlichen Kategorien der BetrKostV zugeordnet und getrennt ausgewiesen werden muss.

Hinzu kommt, dass eine PV-Anlage nicht den gesamten Strombedarf der jeweiligen Verbrauchsanlagen zeitgleich decken kann. Zwar können mit einem Batteriespeicher (oder Wärmespeicher) Vor-Ort-Erzeugung und -verbrauch koordiniert werden. Ergänzend muss zur Deckung des Rest- und Reservebedarfs jedoch immer auch Fremdstrom aus dem Netz bezogen werden, sodass zu jeder Betriebskostenart Bezugsstrom und PV-Strom getrennt erfasst und abgerechnet werden müssen.



Graphik: PV-Allgemeinstrommodell

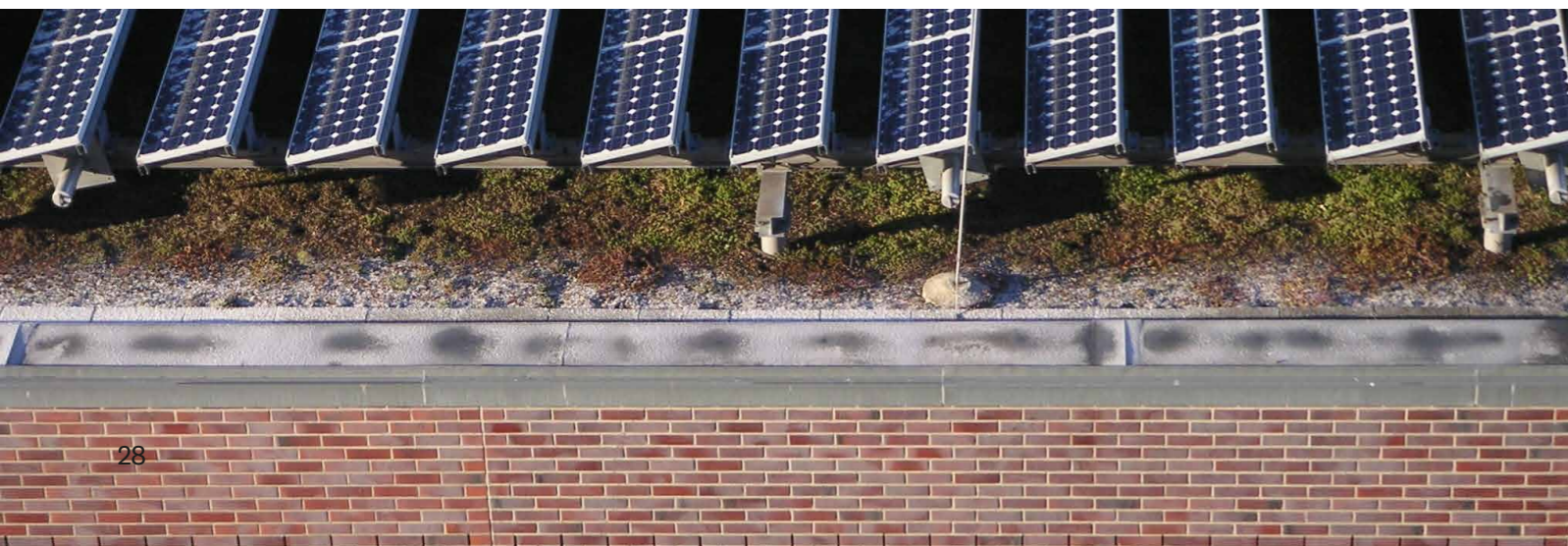
ERMITTLUNG DES PV-ALLGEMEINSTROMS

Getrennte Erfassung bedeutet zunächst Messung der Teilstromverbräuche. Messung bedeutet Investitionen in Messgeräte und Erfassungs- und Abrechnungsaufwand, was mögliche wirtschaftliche Vorteile des PV-Allgemeinstroms wieder mindert.

Vorteilhaft erscheint, dass das Nebenkostenmietrecht auch die Schätzung nach angemessenen pauschalen Ansätzen zulässt. Was allerdings angemessen ist, kann im Einzelfall umstritten sein. Dies ist bei PV-Eigenstrom häufig schwierig, da nicht der gesamte Stromverbrauch einer Betriebskostenart aus der PV-Anlage gedeckt werden kann, sondern in Zeiten witterungsbedingter Erzeugungslücken Reservestrom aus dem Netz bezogen werden muss. Insbesondere für den Anteil solaren Eigenverbrauchs gibt es deshalb nur bedingt allgemein anerkannte Pauschalwerte.

Die bisher anerkannten Pauschalen beziehen sich ausschließlich auf den Fremdstrombezug. Auch können diese nicht unmittelbar auf den PV-Eigenstrom übertragen werden. Anerkannt ist hingegen, dass Pauschalen auf Grundlage technischer und wirtschaftlich angemessener Kriterien gebildet werden dürfen. Dieses erscheint in Bezug auf den PV-Eigenstrom vorzugswürdig.

¹ <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/08/geg-novelle-neue-weichenstellung-fuer-erdgas-und-fernwaermeversorger>.



Unabhängig von einer pauschalen Beurteilung des PV-Eigenstroms erscheint jedenfalls für große Stromverbraucher selbst bei Abzug eines konkreten Mess- und Abrechnungsaufwands die Verwendung von PV-Eigenstrom wirtschaftlich vorteilhaft.

DAS PV-EIGENSTROMDILEMMA: UMSONST ODER DOCH ETWAS WERT?

Will der Vermieter die verbleibenden rechtlichen Risiken von Pauschalberechnungsansätzen weiter begrenzen und konkrete PV-Stromkosten ansetzen, bleibt die Frage: Was kostet der PV-Eigenstrom eigentlich? Da die Sonne unentgeltlich scheint, fallen für eine Solaranlage nur in geringem Umfang laufende Kosten des Betriebs (z.B. Wartungskosten) an. Zwar sind die Kosten für die Wartung einer Solaranlage als Wartungskosten der Heizung grundsätzlich umlagefähig. Da es sich aber nur um einen sehr geringen Teil der Kosten einer Solaranlage handelt, kann die Umlagefähigkeit der Wartungskosten für Vermieter keine ausreichende Refinanzierung der PV-Anlageninvestition sicherstellen.

Aus Sicht eines PV-Anlagenbetreibers sind die Stromkosten deshalb im Wesentlichen aus den Investitionskosten, der technischen Nutzungsdauer und der für diesen Zeitraum prognostizierten Stromerzeugungsmenge zu ermitteln. Nach der gesetzlichen Definition der Betriebskosten (§ 556 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 1 Abs. 1 BetrKostV) sind nur laufende Kosten des Gebrauchs Betriebskosten im Sinne der BetrKostV. Deshalb handelt es sich bei dem größten Anteil der PV-Anlagenkosten – den Investitionskosten – typischerweise nicht um Betriebskosten im Sinne des Mietnebenkostenrechts.

Die Weitergabe fiktiver Kosten ist nach der mietnebenkostenrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig. Danach stünde das Mietrecht auch einer Weitergabe von Kosten der PV-Stromerzeugung in Form einer entgangenen Einspeisevergütung grundsätzlich entgegen, sodass ein Vermieter seine PV-Anlagen nicht wirtschaftlich zur Deckung des Allgemeinstrombedarfs einsetzen könnte.

WIN-WIN-KOSTENANSATZ ALS LÖSUNG DES MIET-RECHTLICHEN DILEMMAS

Nachdem die Investitionskosten der PV-Anlage nicht ansetzbar sind und andere von der Betriebskostenverordnung anerkannte Kosten nicht anfallen, könnten Vermieter und Mieter einen alternativen Ansatz hypothetischer Kosten höchstens in bewusster Abweichung vom Gesetz vereinbaren. Eine von den gesetzlichen Vorgaben des Mietnebenkostenrechts zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist jedoch unwirksam (§ 556 Abs. 4 BGB). Im Umkehrschluss ist danach allerdings ein zum Vorteil des Mieters abweichende Vereinbarung zulässig. Damit stellt das Mietrecht zwar eine hohe Hürde für PV-Allgemeinstromversorgung dar, diese kann jedoch durch eine vertragliche Vereinbarung überwunden werden, soweit diese für den Mieter lediglich vorteilhaft ist.

Da ein Vermieter keinen Strom zu Konditionen liefert, die für ihn nachteilig sind, muss deshalb ein Kostenansatz ermittelt werden, der sowohl für Mieter als auch Vermieter vorteilhaft ist.

Aus Sicht des Vermieters als Betreiber einer Solaranlage ist die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die wirtschaftliche Grundlage, die ihm die Deckung seiner Investitions- und Betriebskosten zuzüglich der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite ermöglichen soll. Insofern würde ein Anlagenbetreiber seinen Strom nur dann anderweitig liefern, wenn er dort mindestens die EEG-Vergütung erhält. In der Betriebswirtschaft ist diese Betrachtungsweise als sog. „outputbezogener Opportunitätskostenansatz“² anerkannt.

Umgekehrt sind aus Sicht eines Mieters, der die Stromverbrauchskosten zu erstatten hat, die ihm durch den Bezug von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entstehenden Kosten als Vergleichsgröße für die Vorteilhaftigkeit einer PV-Eigenstromversorgung zugrunde zu legen (sog. „inputbezogener Opportunitätskostenansatz“). Dabei liegen die marktüblichen Strompreise für Haushaltskunden weit über den EEG-Einspeisevergütungen für Solaranlagen, sodass eine Opportunitätskostenbetrachtung

für Solaranlagen betreibenden Vermieter und Mieter zu einer Win-win-Situation führt. Dabei erfüllt jeder Strompreis zwischen der EEG-Vergütung und dem Strombezugspreis aus dem Netz der allgemeinen Versorgung die rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung der Vorteilhaftigkeit nach § 556 Abs. 4 BGB. Da auch bei einer Eigenstromversorgung zur Sicherung des Bedarfs in Zeiten witterungs- und tageszeitbedingter Erzeugungslücken dauernd Strom aus dem Netz bezogen werden muss, steht laufend eine objektive Vergleichsgröße zur Verfügung. Dabei ist für den Verbrauch von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes oder Areals kein Netzentgelt inklusive der damit verbundenen gesetzlichen Belastungen zu zahlen. Die Verringerung der Fremdbezugskosten um diesen Betrag kann somit als angemessene und objektive Größe zur Ermittlung einer für Vermieter und Mieter gleichermaßen vorteilhaften Besserstellung des PV-Allgemeinstroms gegenüber dem Netz-Allgemeinstrom zugrunde gelegt werden.

Danach liegen objektive, für die Veränderung in langfristigen Mietverhältnissen hinreichend flexible Anknüpfungsgrößen vor, um eine rechtswirksame Vereinbarung für eine von den gesetzlichen Vorgaben lediglich zugunsten des Mieters abweichende Vereinbarung zur Umlage für PV-Allgemeinstrom zu treffen.

Schließlich könnte es sich bei PV-Allgemeinstrom um eine sog. „Sachleistung“ des Vermieters handeln. Denn nach § 1 Abs. 1 S. 2 BetrKV dürfen „Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten [...] mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte“. Danach könnte sogar der unverminderte Netzbezugsstrompreis eine angemessene Größe zur mietnebenkostenrechtlichen Refinanzierung der PV-Anlageninvestitionen sein.

PV-HEIZUNGSBETRIEBSSTROM: WER DEN SCHLÜSSEL HAT ...

Die Kosten des Betriebs der Heizungsanlagen unterliegen nicht ausschließlich der BetrKostV. Sie werden vielmehr auch an den Vorgaben der Heizkostenverordnung (HeizKostV) gemessen, die es beim Betrieb von Heizungsanlagen mit PV-Allgemeinstrom grundsätzlich zu beachten gilt.

Hierbei beschränkt sich der Regelungsinhalt der HeizKostV jedoch auf die Verteilung der Kosten bei mehreren Nutzern einer Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlage und die Aufteilung zwischen Heizungs- und Warmwasserbereitungskosten. Die HeizKostV trifft damit in erster Linie Aussagen zu Vorgaben der Zulässigkeit von Kostenschlüsseln und Verteilungsmethoden.

Auch in der HeizKostV ist der Betriebsstrom der Heizungsanlage grundsätzlich als Bestandteil der Heizungskosten anerkannt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. HeizKostV). Gemäß § 9

HeizKostV ist hingegen bei verbundenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen eine Trennung der Energiekosten in die für Warmwasser und Heizung benötigte Energie erforderlich. Dies erfolgt dergestalt, dass von den Gesamtkosten die Kosten für die Herstellung des Warmwassers abgezogen und der Restbetrag als Heizkosten angesetzt wird. Wird zur Erwärmung des Warmwassers Solarthermie benutzt, ist dieser Energieanteil nach teilweise vertretener Auffassung zu § 9 Abs. 2 HeizKostV als „kostenlose“ Energie herauszurechnen, damit sich keine zu niedrige Ermittlung der Heizkosten ergibt. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Gesetzeshistorie. Der Gesetzgeber hat auf eine Regelung zum Herausrechnen solar erzeugter Wärme bei der Novellierung des § 9 Abs. 5 HeizKostV ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus beziehen sich die Befürworter eines Herausrechnens nur auf solarthermisch erzeugte Wärme. Für die unter Einsatz von Solarstrom erzeugte Wärme entbehrt ein Herausrechnen dagegen jeglicher wirtschaftlichen Rechtfertigung.

Da § 2 HeizKostV einen uneingeschränkten Vorrang des Gesetzes gegenüber vertraglichen Regelungen normiert, ist eine vertragliche Abweichung selbst bei Vorteilhaftigkeit für den Mieter nicht möglich. Aufgrund der Sanktion eines 15-prozentigen Kürzungsrechts (§ 12 Abs. 1 HeizKostV) verbleibt für einen umlagefähigen Einsatz von PV-Eigenstrom in verbundenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen ein Restrisiko.

Für besondere Gebäudearten und Nutzungen, insbesondere für Niedrigenergiehäuser und Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime und für Gebäude, die durch BHKW oder Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden, gilt die HeizKostV nicht (§ 11 HeizKostV), sodass für diese Anwendungen die aufgezeigten Risiken nicht bestehen.

PV-ALLGEMEINSTROM BEI GEWERBEIMMOBILIEN – ALLES EASY?

Im Gewerberaummietrecht sind die Parteien in der Vereinbarung der einzelnen umzulegenden Betriebskosten frei und insbesondere nicht an die BetrKV gebunden. Die für das Wohnraummietrecht dargestellten Grundsätze und Problematiken finden insoweit keine Anwendung.

In gewerblichen Mietverträgen wird eine Bestimmung der Betriebskostenarten vorgenommen, die sich zwar in der Regel an den Betriebskostenarten und Definitionen der BetrKostV orientiert, möglich ist aber auch die Definition eigenständiger Kostenarten (z.B. PV-Allgemeinstrom). Auf diese Weise können die im Wohnraummietrecht in der Praxis teils aufwendigen Anforderungen an Messung und Abrechnung des Allgemeinstroms im Gewerberaummietrecht durch einen einfachen vertragstechnischen „Kniff“ gelöst werden.

² Opportunitätskosten – Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Opportunit%C3%A4tskosten#:~:text=Opportunit%C3%A4tskosten%20entstehen%20bei%20einer%20Entscheidung.&text=Opportunit%C3%A4ts%2D%E2%80%9EKosten%E2%80%9C%20sind%20somit,gegen%20die%20jeweilige%20Alternative%20entscheidet.>



Zwar ist umstritten, inwieweit die HeizKostV im Gewerbemietrecht Anwendung findet. Der Anwendungsbereich kann aber jedenfalls nicht weiter als im Wohnraummietrecht sein. Für die Ausnahmereiche des § 11 HeizKostV, mithin mit Wärmepumpen und BHKW versorgte Gewerbeimmobilien, besteht damit Rechtssicherheit.

Für Gewerbeimmobilien bedarf es damit zwar einer etwas umfangreicheren vertraglichen Regelung des PV-Allgemeinstroms, im Ergebnis bestehen aber weitgehend Gestaltungsfreiheit, hohe Rechtssicherheit und damit die Möglichkeit eines gewinnbringenden Vollzugs der PV-Allgemeinstrommessung und -abrechnung.

FAZIT: PV-ALLGEMEINSTROM ALS GESCHÄFTS- UND INVESTITIONSMODELL IM KOMMUNALEN UMFELD

Gerade im kommunalen Umfeld werden sowohl Wohnungs- als auch gewerbliche Mietimmobilien betrieben. Insbesondere im Bereich der sog. „Sozialimmobilien“, wie zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen der Alten- und Behindertenbetreuung, Studenten- und sonstigen Wohnheimen treten Kommunen oder kommunale Tochterunternehmen als Betreiber auf. Ebenso sind Kommunen häufig Betreiber von Verwaltungsgebäuden, die an andere kommunale oder öffentlich-rechtliche Nutzer vermietet werden.

Mietrechtlich steht die öffentlich-rechtliche Nutzung von Immobilien der gewerblichen Vermietung gleich. Umso erstaunlicher ist es, dass kommunale Immobiliengesellschaften und Kommunen als Immobilienbetreiber von Verwaltungsgebäuden den PV-Allgemeinstrom als Modell zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bisweilen sehr stiefmütterlich behandeln.

Der Betrieb von PV-Anlagen lässt sich mit dem PV-Allgemeinstrommodell nicht nur wirtschaftlich, sondern in der Regel auch mit wesentlich höheren Gewinnen als in anderen Betriebsmodellen realisieren. Dies ist wiederum eine Steilvorlage für Stadtwerke als kommunale Dienstleister für die Planung, Errichtung und Finanzierung von PV-Anlagen in der kommunalen Familie. Insbesondere Stadtwerken, die ohnehin schon über Pacht- und Contractingmodelle im Bereich des PV-Vertriebs tätig sind, bietet das PV-Allgemeinstrommodell die Möglichkeit der Erschließung der privaten Mietimmobilienbetreiber als Kundengruppe mit hohem Absatzpotenzial. Wir beraten regelmäßig Kommunen, kommunale Immobilienunternehmen und Stadtwerke zum Mietnebenkostenrecht, zur Formulierung von PV-Allgemeinstromklauseln in Wohnungs- und Gewerbemietverträgen und bei der Entwicklung von PV-Projekten. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie noch offene Fragen haben. Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter!

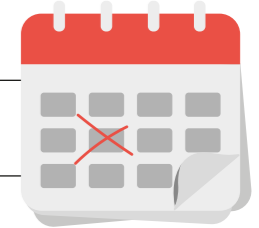
Kontakt für weitere Informationen



Joachim Held
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3515
E joachim.held@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	Mediation trifft Bürgerbeteiligung – Ein Praxisseminar: Tools für eine gelungene Konfliktbearbeitung in der Kommunalpolitik
TERMIN / ORT	10.10.2023 / online
THEMA	Digitale Praxiswochen NKHR 2023
TERMIN / ORT	10.10. - 19.10.2023 / online
THEMA	Social Media in der Kommune – (Datenschutz-)Rechtliche Probleme pragmatisch lösen
TERMIN / ORT	12.10.2023 / online
THEMA	2. ESG Tag
TERMIN / ORT	12.10.2023 / München und online
THEMA	Compliance und Nachhaltigkeit in Kommunen
TERMIN / ORT	17.10.2023 / online
THEMA	Strategieforum Stadtwerkewende
TERMIN / ORT	19.10.2023 / Köln
THEMA	Digitale Praxiswoche 2023 – Kommunales Rechnungswesen in Bayern
TERMIN / ORT	24.10. - 26.10.2023 / online
THEMA	Betreiberverantwortung in der betrieblichen Praxis
TERMIN / ORT	7.11.2023 / Nürnberg
THEMA	Regionalwerke als Gestalter der Energiewende
TERMIN / ORT	29.11.2023 / online
THEMA	21. Nürnberger Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	7.12.2023 / Nürnberg und online
THEMA	Tiefengeothermie in Nordrhein-Westfalen
TERMIN / ORT	23.1.2024 / Köln

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>



Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Folgen Sie uns auf

LinkedIn

Rödl & Partner Öffentlicher Sektor
<https://www.linkedin.com/company/oeffentlicher-sektor/>



Rödl & Partner



ESG NEWS

Jetzt abonnieren unter:
<https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/esg-news/>



Mit unseren ESG News wollen wir Sie regelmäßig und aktuell über die wesentlichen Neuerungen aus dem Bereich Environmental Social Governance sowie Nachhaltigkeit und CSR-Berichterstattung informieren. Der Newsletter richtet sich an alle Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachhaltigkeitsverantwortlichen, die künftig den Berichtsanforderungen nachkommen müssen oder generell mehr Nachhaltigkeit in ihr Unternehmen bringen möchten.

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:
Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de